

21123

Stenographisches Protokoll

491. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 23. Oktober 1987

Tagesordnung

1. Änderung des Futtermittelgesetzes
2. Änderung des Qualitätsklassengesetzes
3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes
4. Änderung des Filmförderungsgesetzes
5. Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen
6. Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT samt Vorbehalt der Republik Österreich
7. Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz)
8. 2. Außenhandelsgesetznovelle 1988
9. Änderung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984
10. Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird
11. Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (2. BHG-Novelle 1987)
12. Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörenden Anlagen
13. Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anlagen und den dazugehörenden Anhängen sowie Zusatzprotokoll
14. Smogalarmgesetz
15. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
16. Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987
17. Bundesgesetz, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet sowie die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden
18. Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (BARG)
19. Notariatsprüfungsgesetz (NPG)
20. Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Helga Hieden-Sommer, Maria Rauch-Kallat und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen
21. Wahl eines Vertreters Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 21127)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 21127)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 21128)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 21128)

Wahlen in Institutionen

Wahl eines Vertreters Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates (S. 21173)

Verhandlungen

(1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

1646

20. Oktober 1987: Änderung des Futtermittelgesetzes (3323 d. B.)

Berichterstatter: G u g g i (S. 21128; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21129)

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987: Änderung des Qualitätsklassengesetzes (3324 d. B.)

Berichterstatter: G u g g i (S. 21129; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21129)

- (3) Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (3325 d. B.)

Berichterstatter: W ö g i n g e r (S. 21129; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21130)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987: Änderung des Filmförderungsgesetzes (3326 d. B.)

Berichterstatter: K a m p i c h l e r (S. 21130; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21135)

Redner:

K o n e č n y (S. 21130) und
Dr. h. c. M a u t n e r M a r k h o f
(S. 21132)

- (5) Beschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987: Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (3327 d. B.)

Berichterstatterin: M a r i a R a u c h - K a l l a t (S. 21135; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21140)

Redner:

V e l e t a (S. 21135) und
Dipl.-Vw. S i e g e l e (S. 21136)

- (6) Beschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987: Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT samt Vorbehalt der Republik Österreich (3328 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. E l e o n o r e H ö d l (S. 21140; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21140)

- (7) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987: Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz) (3320 u. 3329 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. E l e o n o r e H ö d l (S. 21141; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21141)

Gemeinsame Beratung über

- (8) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: 2. Außenhandelsgesetznovelle 1988 (3321 und 3330 d. B.)

- (9) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Änderung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 (3331 d. B.)

Berichterstatter: K o n e č n y (S. 21142; Antrag, zu (8) und (9) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21144]

Redner:

Ing. L u d e s c h e r (S. 21143) und
S c h a c h n e r (S. 21143)

- (10) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (3332 d. B.)

Berichterstatter: K o n e č n y (S. 21145; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21147)

Redner:

Ing. M a d e r t h a n e r (S. 21145) und
Dr. V e s e l s k y (S. 21147)

- (11) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (2. BHG-Novelle 1987) (3333 d. B.)

Berichterstatter: K o n e č n y (S. 21148; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21148)

Gemeinsame Beratung über

- (12) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörenden Anlagen (3334 d. B.)

- (13) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anlagen und den dazugehörenden Anhängen sowie Zusatzprotokoll (3335 d. B.)

Berichterstatter: V e l e t a (S. 21149; Antrag, zu (12) und (13) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21152]

Redner:

Dr. V e s e l s k y (S. 21150)

- (14) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Smogalarmgesetz (3336 d. B.)

Berichterstatter: G a r g i t t e r (S. 21152; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21159)

Redner:

K a m p i c h l e r (S. 21154),

Edith Paischer (S. 21155) und
Bundesminister Dr. Marilies Flem-
ming (S. 21156)

(S. 21173; Antrag auf Zustimmung —
Annahme, S. 21173)

- (15) Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (3337 d. B.)

Berichterstatter: Gargitter (S. 21159);
Antrag, keinen Einspruch zu erheben —
Annahme, S. 21159)

- (16) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 (3338 d. B.)

Berichterstatter: Jürgen Weiss
(S. 21160; Antrag, keinen Einspruch zu
erheben — Annahme, S. 21166)

Redner:

Strutzenberger (S. 21160),
Dr. Strimitzer (S. 21162),
Bundesminister im Bundeskanzleramt
Dr. Neisser (S. 21164) und Dr.
Wabl (S. 21165)

- (17) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Bundesgesetz, mit dem österreicherische Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet sowie die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (3339 d. B.)

Berichterstatterin: Irene Crepez
(S. 21166); Antrag, keinen Einspruch zu
erheben — Annahme, S. 21171)

Redner:

Dr. Linzer (S. 21167),
Dr. Wabl (S. 21168) und
Bundesminister für Justiz Dr. Foregger
(S. 21170)

- (18) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Berufprüfungs-Anrechnungsgesetz (BARG) (3340 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Wabl (S. 21171);
Antrag, keinen Einspruch zu erheben —
Annahme, S. 21172)

- (19) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987: Notariatsprüfungsgesetz (NPG) (3341 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Wabl (S. 21172);
Antrag, keinen Einspruch zu erheben —
Annahme, S. 21172)

- (20) Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Helga Hieden-Sommer, Maria Rauch-Kallat und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen (43/A und 3342 d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Eleonore Hödl

Eingebracht wurden

Antrag

der Bundesräte Dr. Helga Hieden-Sommer, Maria Rauch-Kallat und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen (43/A-BR/87)

Anfragen

der Bundesräte Dr. Stimitzer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend Postenvergabe im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol (578/J-BR/87)

der Bundesräte Dipl.-Ing. Dr. Ogris und Genossen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend von Universitätsorganen ausgehende Initiative zu einer zensurartigen Entscheidung der Salzburger Festspiele (579/J-BR/87)

der Bundesräte Konečný und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betreffend „Zensur“ seitens der Salzburger Festspiele (580/J-BR/87)

der Bundesräte Dr. Helga Hieden-Sommer und Genossen an den Bundeskanzler betreffend die in der Ministerratssitzung beratenen Anfragebeantwortungen zu den Anfragen 604/J, 646/J und 673/J (581/J-BR/87)

der Bundesräte Konečný und Genossen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend österreichische Initiativen für die „doppelte Null-Lösung“ (582/J-BR/87)

der Bundesräte Jürgen Weiss, Ing. Ludescher und Genossen an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Fahrpreisermäßigung für Hochschüler (583/J-BR/87)

der Bundesräte Jürgen Weiss, Ing. Ludescher und Genossen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Einsatz der Sonnenenergie für die Beleuchtung von Straßentunnels (584/J-BR/87)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Genossen (512/AB-BR/87 zu 562/J-BR/87)

des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Grete Pirchegger und Genossen (513/AB-BR/87 zu 570/J-BR/87)

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Eleonore Hödl und Genossen (514/AB-BR/87 zu 563/J-BR/87)

- des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Eleonore Hödl und Genossen (515/AB-BR/87 zu 564/J-BR/87)
- des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Genossen (516/AB-BR/87 zu 566/J-BR/87)
- des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Irma Irtraut Karlsson und Genossen (517/AB-BR/87 zu 576/J-BR/87)
- des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Köstler und Genossen (518/AB-BR/87 zu 572/J-BR/87)
- des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Wöginger und Genossen (519/AB-BR/87 zu 565/J-BR/87)
- des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Edith Paischer und Genossen (520/AB-BR/87 zu 575/J-BR/87)
- des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Genossen (521/AB-BR/87 zu 567/J-BR/87)
- des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Köstler und Genossen (522/AB-BR/87 zu 573/J-BR/87)
- des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie auf die Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Genossen (523/AB-BR/87 zu 568/J-BR/87)
- J-BR/87)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Genossen (524/AB-BR/87 zu 569/J-BR/87)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Köstler und Genossen (525/AB-BR/87 zu 571/J-BR/87)
- des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie auf die Anfrage der Bundesräte Edith Paischer und Genossen (526/AB-BR/87 zu 577/J-BR/87)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Helga Hieden-Sommer und Genossen (527/AB-BR/87 zu 581/J-BR/87)
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Edith Paischer und Genossen (528/AB-BR/87 zu 574/J-BR/87)
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Strimitzer und Genossen (529/AB-BR/87 zu 578/J-BR/87)
- des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Bundesräte Dipl.-Ing. Dr. Ogris und Genossen (530/AB-BR/87 zu 579/J-BR/87)
- des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport auf die Anfrage der Bundesräte Konečný und Genossen (531/AB-BR/87 zu 580/J-BR/87)
- des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Konečný und Genossen (532/AB-BR/87 zu 582/J-BR/87)

Beginn der Sitzung: 13 Uhr 1 Minute

Vorsitzende Dr. Helga **Hieden-Sommer**: Ich eröffne die 491. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 490. Sitzung des Bundesrates vom 8. Juli 1987 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Suttner, Stepancik, Christa Krammer, Frasz, Lengauer, Herbert Weiß, Gföller und Sattlberger.

Einlauf und Zuweisungen

Vorsitzende: Eingelangt sind vier Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Maria **Derflinger**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 12. Oktober 1987, Z1. 1005-12/8, folgende Entschlie-ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Hans Tuppy am 22. und 23. Oktober 1987 den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming, am 24. Oktober 1987 den Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger, am 25. Oktober 1987 den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek, am 28. und 29. Oktober 1987 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Josef Riegler und innerhalb des Zeitraumes vom 30. Oktober bis 1. November 1987 den Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Robert Lichal mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 12. Oktober 1987, Z1. 1005-14/9, folgende Entschlie-ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Robert Graf innerhalb des Zeitraumes vom 21. bis 23. Oktober 1987 den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Heinrich Neisser mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 12. Oktober 1987, Z1. 1005-02/13, folgende Entschlie-ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Alois Mock am 17. Oktober 1987 den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Robert Graf sowie am 22. und 23. Oktober 1987 den Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Robert Lichal mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 12. Oktober 1987, Z1. 1005-09/7, folgende Entschlie-ßung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek innerhalb des Zeitraumes

21128

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Maria Derflinger

vom 22. bis 24. Oktober 1987 den Bundesminister für Inneres Karl Blecha und innerhalb des Zeitraumes vom 29. bis 31. Oktober 1987 den Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacina mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

Vorsitzende: Ich danke der Frau Schriftführerin für die Zurkenntnisbringung der Ministervertretungen.

Eingelangt sind weiters 21 Anfragebeantwortungen, die den Fragestellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vielfältigt und an alle übrigen Bundesräte verteilt.

Weiters sind jene Vorlagen eingelangt, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind sowie der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1987).

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Soweit die Ausschüsse ihre Vorberatungen abgeschlossen haben, wurden schriftliche Ausschlußberichte erstattet.

Im Sinne des § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung schlage ich vor, von der 24stündigen Auflegefrist der Ausschlußberichte Abstand zu nehmen. Ich habe daher diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Ich ersuche jene Bundesräte, die mit dem Vorschlag, von der 24stündigen Auflegefrist der Ausschlußberichte Abstand zu nehmen, einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Das ist Stimmeneinhelligkeit. Der Vorschlag ist somit einstimmig angenommen.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzende: Weiters beabsichtige ich, die

Debatte über die Punkte 8 und 9, 12 und 13 sowie 18 und 19 der Tagesordnung zusammenzufassen.

Die Punkte 8 und 9 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend eine 2. Außenhandelsgesetznovelle 1988 und eine Änderung des Außenhandelsförderung-Beitragsgesetzes 1984.

Die Punkte 12 und 13 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und ein gemeinsames Versandverfahren.

Die Punkte 18 und 19 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz und Notariatsprüfungsgesetz.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Es bleibt somit bei der bekanntgegebenen Zusammenfassung der Debatte.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird (3323 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Guggi. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Guggi:** Hohes Haus! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird die Einleitung des § 6 a Abs. 1 des Futtermittelgesetzes an den neuen Zolltarif gemäß Zolltarifgesetz 1988 aufgrund des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren angeglichen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Guggi

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird (3324 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Guggi. Ich bitte um den Bericht.

Zuerst möchte ich aber den im Haus erschienenen Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichtersteller **Guggi:** Hohes Haus! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß wird die Anlage des Qualitätsklassengesetzes an den neuen Zolltarif gemäß Zolltarifgesetz 1988 aufgrund des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren angeglichen; außerdem wird der natürliche Honig in den Warenkatalog aufgenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (3325 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir kommen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Wöginger. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichtersteller **Wöginger:** Frau Vorsitzende! Herr Minister! Durch den vorliegenden Staatsvertrag wird das derzeit geltende Pflanzenschutzabkommen mit der ČSSR vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 108, durch eine intensivere Zusammenarbeit, insbesondere Information bei vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen gegen bestimmte Schadfaktoren im Grenzgebiet, die die Kulturen im Gebiet der anderen Vertragspartei beeinträchtigen können, verbessert.

Das Abkommen ist gesetzesändernd und bedarf gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikel 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

21130

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Wöginger

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird (3326 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Filmförderungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kampichler. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Kampichler:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält eine Ausweitung des Förderungsangebotes und der Aufgabenstellung des österreichischen Filmförderungsfonds durch

Einführung der Referenzfilmförderung im Bereich der Herstellungsförderung in Ergänzung zur Projektförderung;

umfassende Verwertungsförderung;

Förderung der beruflichen Weiterbildung

künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender;

Unterstützung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens;

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen;

Mitwirkung an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland;

Fortführung und Ausbau der Nachwuchsförderung im Rahmen der Herstellungsförderung.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß dem Kuratorium anstelle von bisher drei fachkundigen Vertretern des österreichischen Filmwesens nunmehr fünf solche Vertreter angehören sollen. Während die derzeitige Regelung vorsieht, daß der Auswahlkommission fünf fachkundige Mitglieder aus dem Filmwesen angehören und hiebei die Bereiche Produktion und Verleih durch je ein Mitglied vertreten sein sollen, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß der Auswahlkommission nunmehr acht fachkundige Mitglieder angehören sollen, wobei neben den Bereichen Produktion und Verleih nunmehr auch die Bereiche Drehbuch und Regie durch je ein Mitglied vertreten werden sollen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Albrecht Konečný. Ich erteile ihm dieses.

13.19

Bundesrat **Konečný** (SPÖ, Wien): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Als das Filmförderungsgesetz 1980 als

Konečný

Initiative der damaligen sozialistischen Alleinregierung, aber mit Zustimmung aller Fraktionen beider Häuser des österreichischen Parlaments beschlossen wurde, war das einerseits der Versuch eines ersten Schrittes, eine langjährige negative Entwicklung zum Stillstand zu bringen und umzukehren, aber es war gleichzeitig auch ein Anknüpfen an erfolgversprechende Talente und Tendenzen, die sich in den siebziger Jahren außerhalb des Bereiches des für den Markt produzierten Filmes gezeigt hatten.

Der Versuch, einen jahrzehntelangen Trend, der den österreichischen Film in seiner nationalen und internationalen Bedeutung ständig reduziert hat, abzustoppen und zu einem den Dimensionen unseres Landes angemessenen Wiederaufstieg zu kommen, kann man nun im Abstand von sieben Jahren als durchaus positiv und gelungen betrachten.

Wenn wir heute Novellierungen zu diesem Gesetz beschließen, so ist das vor allem ein Versuch, einerseits die Erfahrungen, die in diesen sieben Jahren gemacht wurden, nun auch in die legistische Grundlage der Arbeit der Filmförderung eingehen zu lassen, und zum anderen der Versuch, einen heute möglichen weiteren qualitativen Schritt in der Filmförderung zu tun.

Daß dieses Projekt, eine österreichische Filmwirtschaft auf neuer Basis zu beleben, nicht als erfolglos angesehen werden kann, zeigt die Tatsache, daß, wenn wir auch die Besucherzahlen in der Bundesrepublik Deutschland miteinbeziehen, jene 25 der 38 bisher geförderten Filme, die im Kinoeinsatz sind, immerhin von 2,2 Millionen Besuchern gesehen wurden, und daß es darunter den einen oder anderen richtiggehenden Hit gegeben hat, wie etwa das fast legendäre „Müllers Büro“ mit immerhin rund einer Million Zuschauern.

Das ist noch nicht die große Trendwende in der Filmwirtschaft, aber es sind immerhin vielleicht Vorboten einer Veränderung, einer positiven Entwicklung, die wir nun auch mit dieser Novelle verstärken wollen.

Wir sollten auch nicht übersehen, daß der Bereich der Filmwirtschaft auch ökonomisch keineswegs eine vernachlässigbare Größe ist. Immerhin beträgt das Produktionsvolumen des österreichischen Films jährlich zwischen 600 und 700 Millionen Schilling, und es gibt rund 3000 Beschäftigte, die in der einen oder anderen Funktion in diesem Bereich arbeiten,

etwas, was auch arbeitsmarktpolitisch nicht zu übersehen ist.

Was angesichts einer starken Tendenz — die wir gerade auch in diesen Tagen beobachten können —, schwierige Fragen kontrovers und über die Medien auszutragen, bemerkenswert ist, ist die Tatsache, daß der heute zu beratende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine lange und intensive Vorberatung im vorparlamentarischen Raum erfahren hat, und zwar insbesondere auch durch die Einbeziehung der Betroffenen, durch die Einbeziehung der in der Filmwirtschaft und in der Filmkunst Tätigen, sodaß man davon ausgehen kann, daß das, was wir heute beschließen werden — und selbstverständlich wird die sozialistische Fraktion diesen Beschluß unterstützen —, auch und gerade den Bedürfnissen dieses Personenkreises und dieses Wirtschaftszweiges entspricht.

Ausdruck dieser Integration der betroffenen Gruppen in den Entscheidungsprozeß sind auch die beiden vom Berichterstatter referierten Aufstockungen der Gremien, wodurch es möglich wird, mehr Vertreter von Spezialzweigen der Filmwirtschaft einzubeziehen.

Die relevanteste Veränderung ist allerdings die Einführung der Referenzförderung, eine Förderung, die gewissermaßen erst jetzt nach einer doch längeren Geltung des Gesetzes möglich ist, wo sich doch eine beständige Struktur der Filmwirtschaft herausgebildet hat. Die Referenzförderung baut darauf auf, nicht das einzelne Filmprojekt finanziell zu fördern, sondern einzelnen Filmproduzenten Mittel zu belassen, und zwar Einspielergebnisse und Rückflüsse aus Darlehen, die er dann für weitere Produktionen einsetzen kann; also eine Art revolvinges System, aus dem heraus dann sehr wohl auch international erfolgreiche, beständige Produktionszentralen, wenn ich das so nennen darf, entstehen können.

Freilich, darüber hat es Diskussionen gegeben, und das insbesondere deshalb, weil es in der Bundesrepublik Deutschland, wo ein ähnliches, nicht dasselbe System in Geltung ist, immer wieder die Kritik gegeben hat, jemand brauche nur einmal einen halbwegs kommerziell erfolgreichen Film zu produzieren und erwerbe damit lebenslang den Anspruch auf Förderung jedes, und sei es auch noch so schwachsinnigen, kommerziellen Filmproduktes.

Dem wird in Österreich in dem Gesetz, das

Konečný

wir heute zu beraten haben, ein klarer Riegel vorgeschoben, weil auch für das kommerziell erfolgreiche Projekt ein Qualitätsanspruch, ein Kulturanspruch gesetzt wird. Dies auch dadurch, daß bei der Benennung jener Kriterien, die einen Film als erfolgreich auszeichnen, etwa Filme, die bei einem internationalen Filmfestival in die Wahl zu einer Prämierung kommen, eine niedrigere Latte in bezug auf die Besucherzahl vorgeschrieben bekommen, um noch als erfolgreich zu gelten.

Wir bekennen uns mit dieser Novelle zur Entwicklung einer doch neuen Förderungsform, die der Verstetigung der Filmproduktion dienen kann und soll, die auch dem Entstehen eigenständiger, wirtschaftlich einigermaßen abgesicherter Einheiten dienen soll. Aber wir geben den Anspruch, daß es hier letztlich um eine kulturelle Förderung, um eine Förderung des wertvollen, des herzeigbaren Filmes im qualitativen Sinn geht, nicht preis.

Die zweite Stoßrichtung dieser Novellierung ist der Ausbau des Fonds zu einer Servicestelle, wobei es dabei in erster Linie darum geht, eine tatsächlich in diesen sieben Jahren stattgefundenen Entwicklung gewissermaßen legislativ zu ratifizieren. Der Fonds ist heute längst nicht mehr nur eine Mittelverteilungsagentur, er ist das, wozu er jetzt auch durch die Novelle legislativ gemacht werden soll: eine Quelle des Dialogs für die Filmschaffenden, ein Anreger, ein Träger von Fortbildung und vielem anderen mehr. Dem soll nun durch diese Novelle Rechnung getragen werden.

Es ist dabei — das muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden — auch bedeutsam, daß die Förderung aus dem Fonds nicht die einzige Filmförderung ist, die wir in Österreich haben, und zwar sehr bewußt und richtigerweise. Denn während sich der Filmförderungsfonds auf jene Projekte und in Zukunft eben auch Produzenten konzentriert, die von der ganzen Art ihrer Arbeit her zumindest grundsätzlich eine Orientierung auf den Markterfolg miteinbeziehen, gibt es — und das ist das notwendige und richtige Nachwuchsreservoir für die Filmproduktion — Dutzende und vielleicht sogar Hunderte filmische Einzelkämpfer, die mit Kurzfilmen, Experimentalfilmen und ähnlichen Produkten zunächst einmal in eine ganz andere Richtung arbeiten, aber oft später in diese gewissermaßen offizielle Filmwirtschaft übersiedeln.

Es ist daher daran zu erinnern, daß seitens

des Unterrichtsministeriums auch eine Direktförderung für solche experimentielle Filme vorgesehen ist, die außerhalb des heute zu behandelnden Themenkomplexes steht, die aber diese wirkungsvoll ergänzt.

Wir sind sicher noch weit davon entfernt, davon sprechen zu können, es gäbe wieder eine florierende, starke und international erfolgreiche österreichische Filmkunst und Filmwirtschaft. Aber es sind in diesen sieben Jahren Anfänge gemacht worden, die hoffnungsfroh stimmen. Wenn diese Novelle in ihren Auswirkungen ähnlich positiv ist, wie das die Autoren und alle die vielen, die da mitdiskutiert haben, es sich erwarten, dann werden wir auf diesem Weg vielleicht einen Schritt weiterkommen. *(Allgemeiner Beifall.)* 13.30

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mautner Markhof. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. h.c. **Mautner Markhof** (ÖVP, Wien): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Vor uns liegt das Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz novelliert werden soll, das am 25. November 1980 laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage durch das Parlament einstimmig verabschiedet wurde. Ich glaube, für die Puristen unter uns hätte das „Nationalrat“ heißen sollen.

Der österreichische Film genoß in der Vergangenheit hohes Ansehen. Große Künstlerpersönlichkeiten prägten den typisch österreichischen Film. Aber auch die sogenannten „guten alten Unterhaltungsfilme“, wie zum Beispiel die mit Hans Moser und Paul Hörbiger, deren Wiederaufführung sich dankenswerterweise der ORF und zahlreiche Kinos annahmen, erfreuen sich weiterhin großer Beliebtheit, insbesondere nicht zuletzt bei der ganz jungen Generation; dies sollte uns doch ebenfalls zu denken geben. Aber das nur zur Einführung.

Leider nahmen in den letzten Jahren, wie die Statistik zeigt, die Produktionszahlen ab. Durch das Vordringen des Fernsehens und der Fernsehproduktionen und die damit verbundenen Koproduktionen mit dem Ausland, insbesondere mit der Bundesrepublik Deutschland, erlitt der österreichische Kinofilm einen starken Rückschlag.

Dennoch ist es in den letzten Jahren gelungen, erfolgreiche Produktionen auf den Markt zu bringen, wie zum Beispiel den gerade vor-

Dr. h.c. Mautner Markhof

hin genannten Film „Müllers Büro“ von Niki List oder die letzte Verfilmung, die erst in die Kinos kommen wird, von Schnitzlers „Das weite Land“. Gerade hier konnten wir sehen, daß der österreichische Film, mit modernen Ideen kombiniert, durchaus Zukunft hat.

Die internationale Beachtung, die diese Filme erlangten, zeigt, daß wir nach wie vor Talente haben, die sich auch international durchsetzen können.

Mit der nunmehrigen Novellierung des Filmförderungsgesetzes wird daher meines Erachtens ein weiterer Schritt in Richtung Aktivierung der österreichischen Filmwirtschaft getan.

Zugegeben: Filmförderung ist ein kulturelles Anliegen. Als künstlerisches Medium hat der Film seinen Platz neben Literatur, Musik, Architektur und Malerei. Er ist in hohem Maße informativ und bewußtseinsbildend, doch sollte gerade die unterhaltende Funktion nicht zu kurz kommen.

Aus all diesen Gründen entwickelt sich in unserer Freizeitgesellschaft ein ungeheurer Bedarf an Film- und Fernsehproduktionen, und so sollten wir alles tun, damit Österreich als Produktionsland auch für den internationalen Film wieder interessant wird und sich eine eigenständige Filmwirtschaft entwickeln kann.

Gerade durch die in Diskussion stehende Integration Österreichs in den großen europäischen Markt, der meiner persönlichen Meinung nach nur durch einen Vollbeitritt unseres Landes zielführend gestaltet werden kann, werden sich neue Möglichkeiten auch für den österreichischen Film ergeben.

Wenn es gelingt, daß unsere Filmschaffenden wieder einen eigenen Stil finden, werden auch neue Marktchancen entstehen.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß durch die Novellierung der Filmförderung diese unter Beibehaltung der grundsätzlichen kulturellen Zielsetzung auch in Richtung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Strukturen und der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Film tätig werden will.

Ich persönlich sehe in der gesetzlichen Verankerung der Referenzfilmförderung, der Neuregelung der Nachwuchs- und Kurzfilmförderung und der Aufstockung des Kuratoriums und der Auswahlkommission mit Experten einen weiteren Fortschritt für eine

mehr den realen und zukunftsorientierten Gegebenheiten entsprechende Unterstützung.

Wesentlich scheint mir weiters zu sein, daß die Novellierung auch den klimatischen Prozeß einer Innovationsstrategie für den österreichischen Film einzuleiten vermag. Dies vor allem deshalb, weil das Gesetz nun stärker auf die praktischen Anforderungen sowohl der Filmkonzeption als auch der Filmvermarktung Rücksicht nimmt.

Der Schlüssel zum Erfolg kann nur sein, innovatives Verhalten zu motivieren und zu fördern. Dies bedeutet nicht nur finanzielle Förderung, sondern auch praktische, nämlich fachlich-organisatorische Hilfestellung.

Damit wird aber gerade auch für die Jugend die Einstiegsschwelle in das Filmgeschehen leichter überschreitbar, ist doch die schnelle Umsetzung und praktische Nutzung von Ideen eine der wichtigsten Anforderungen im stets von Neuheiten lebenden Filmgeschäft.

Neben der praktikablen Feinsteuerung dieses Lernprozesses ist es aber wichtig, die gesamtwirtschaftlichen Belange des verjüngten österreichischen Filmschaffens zu unterstützen, und es erscheint mir deshalb als ganz wichtiger Punkt, daß das Gesetz nun auch die Verbreitung und marktgerechte Auswertung österreichischer Filme im In- und Ausland ermutigen will.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, meinen Freund Steinbauer zu zitieren, der anlässlich der Diskussion im Nationalrat um die Änderung des österreichischen Filmförderungsgesetzes bereits darauf hinwies, daß aus den hier dargelegten Gründen auch der ORF stärker als bisher in die Filmförderung eingebunden werden sollte. Schließlich müßte er ja das weitaus größte Interesse an einer Erstarbung der österreichischen Filmwirtschaft haben. Im Klartext würde das heißen, daß die finanzielle Beteiligung des ORF am Filmfonds deutlich erhöht werden sollte — allerdings unter Beibehaltung der unbestreitbaren Dominanz in den Auswahlgremien durch die Experten der Filmwirtschaft, um ein höchstmögliches Maß an Unabhängigkeit zu garantieren.

Lassen Sie mich abschließend noch auf die Weiterführung der Filmförderung im Hinblick auf die Referenzfilmförderung in Ergänzung zur Projektförderung eingehen.

Wie Sie wissen, ist nicht zuletzt der stei-

Dr. h.c. Mautner Markhof

gende Programmbedarf der Fernsehanstalten Ursache, warum der Produzent nicht mehr so sehr auf eigenes Risiko arbeitet, sondern die Filmherstellung zu einer Sache der Auftragsproduktion wird.

Das 1981 in Kraft getretene Filmförderungsgesetz hat hier die ersten Voraussetzungen geschaffen, die eine Basis für den eigenproduzierten österreichischen Kinofilm ermöglichen.

Die Novellierung 1987 sieht nun einerseits eine Projektfilmförderung vor, wenn es sich um einen typischen Nachwuchsfilm handelt, das heißt, wenn man dem Film Innovationscharakter zuschreiben kann und wenn die Realisierung seines Vorhabens somit eine Weiterführung eines künstlerischen Anspruchs im Rahmen eines Kurz- und Dokumentarfilms erwarten läßt.

Andererseits — und das halte ich für einen vielversprechenden Ansatz für eine wirtschaftliche Erstarkeung — sollen durch die Referenzfilmförderung die Einspielergebnisse durch Förderungsmittel „aufgestockt“ und damit zweckgebunden für die Grundfinanzierung eines neuen Filmes verwendet werden können.

Dies bedeutet nichts anderes als eine „Belohnung des Erfolges“, womit die Gesetzesvorlage neben der Förderung des „kulturellen Prinzips“ erstmals auch die Anerkennung des „wirtschaftlichen Prinzips“ zu verwirklichen sucht. Eine wesentliche Förderungsvoraussetzung der Referenzfilmförderung ist nämlich auch der genau definierte relative wirtschaftliche Erfolg eines bereits produzierten Films, und zwar mindestens 40.000 Besucher innerhalb der Kinoschutzfrist oder die Teilnahme bzw. Prädikatisierung durch ein internationales Filmfestival mit angemessener Publikumsresonanz von mindestens 10.000 Besuchern.

Die Klausel der Referenzfilmförderung sieht damit meines Erachtens einen Anreiz zu mehr Initiative und Risikobereitschaft auf Seiten des Produzenten vor. Auf diese Weise wird einerseits das Mißverhältnis zwischen Produktionskosten und erzielbaren Erlösen gemildert bzw. ausgeglichen, andererseits aber auch die Nachwuchsförderung in Richtung Professionalität weiterentwickelt. Gerade das Heranführen der Filminteressierten an ein auch im internationalen Vergleich beachtliches professionelles Niveau scheint mir äußerst wichtig. Wenn wir bedenken, daß Erstlingsarbeiten und Experimente im Rah-

men der Förderungsaktivitäten des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport abgedeckt werden und der Filmförderungsfonds die nun auch letztlich wirtschaftlich aussichtsreichen Filmprojekte durch eine straffere Auslegung der Förderungsvoraussetzungen unterstützt, so scheint mir hier eine ausgewogene und zielführende Novellierung gelungen zu sein.

Ausdrücklich merkt die Gesetzesvorlage in diesem Hinblick ja auch die Hilfestellung bei der Vermarktung österreichischer Filmprodukte vor. Diese reicht von der finanziellen und fachlichen Unterstützung bei der Erschließung neuer Vertriebsformen bis zur Präsentation österreichischer Filmproduktionen bei relevanten Filmfestivals, Filmwochen oder Filmfesten.

Damit kann österreichischen Produkten in letzter Konsequenz auch der Zugang auf nichtösterreichischen Märkten erleichtert werden, was rückwirkend wieder Mechanismen begünstigt, die das Selbstvertrauen der heimischen Filmproduzenten stärken.

Zusammenfassend kann wohl gesagt werden, daß die Novellierung des Filmförderungsgesetzes eine systematische und praktikable Basis für eine strukturelle Erneuerung und wirtschaftliche Belebung des Filmschaffens in Österreich einrichtet, innovative Aktivitäten und die Realisierung von Zukunftsvisionen ermuntert und auch auf die ökonomische Erstarkeung dieses Produktionszweiges Rücksicht nimmt.

Bedenkt man jedoch, daß an all diesen Bemühungen der ORF als dominierende Wertungsgesellschaft der größte Nutznießer dieser Situation ist, so sollten wir mit Nachdruck darauf dringen, daß er stärker als bisher — ich darf das wiederholen — zu einer finanziellen Beteiligung am Filmfonds gebeten werden sollte.

Ich könnte mir das durchaus im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Konstruktion vorstellen. Würde es nämlich gelingen, auch privates Risikokapital für eine Beteiligung an förderungswürdigen Projekten mit aussichtsreichen Marktchancen zu interessieren, so wäre hiermit nicht nur ein weiterer Schritt in Richtung einer zielführenden Innovationsstrategie gewonnen, sondern auch der Anschluß an das westliche Wechselspiel von Wettbewerbs- und Subventionspolitik gefunden.

Im Sinne des zuvor Gesagten glaube ich,

Dr. h.c. Mautner Markhof

daß das vorliegende Gesetz einen gangbaren Weg in die Zukunft aufzeigt, und wir werden daher keinen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß erheben. — Ich danke. (*Allgemeiner Beifall.*) ^{13.42}

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (3327 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Maria Rauch-Kallat. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin **Maria Rauch-Kallat:** Hohes Haus! Durch das gegenständliche — im Rahmen des Europarates ausgearbeitete — Übereinkommen verpflichten sich die Regierungen der Vertragsparteien, gemeinsam mit den unabhängigen Sportorganisationen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und des Fehlverhaltens von Zuschauern zu ergreifen. Der im Übereinkommen enthaltene Maßnahmenkatalog umfaßt insbesondere die Verfügbarkeit ausreichender Polizeikräfte, enge Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Sportorganisation und den für die Sicherheit verantwortlichen Institutionen, Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen in den Sportstadien, Einschränkung beziehungsweise Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke, Kontroll-

maßnahmen zur Verhinderung der Mitnahme von gefährlichen Gegenständen auf die Zuschauerränge, erzieherische Maßnahmen zur Förderung des Fair-Play-Gedankens. Weiters wird eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bereits vor den Wettspielen zwischen den Sportorganisationen einerseits und den für die Sicherheit zuständigen Organen der beteiligten Länder andererseits angestrebt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Veleta. Ich erteile ihm dieses.

^{13.45}

Bundesrat Veleta (SPÖ, Wien): Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Frau Berichterstatter! Wie wir von der Berichterstatterin gehört haben, meine sehr geehrten Damen und Herren, hat der Nationalrat ein Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen genehmigt.

Als ich mich zu Wort gemeldet habe, ist in meiner Fraktion die Frage aufgetaucht, warum ich das tue und mit welcher Voraussetzung. Ich darf gleich vorausschicken, daß ich kein Funktionär einer Sportvereinigung bin und daher auch kein solcher einer Fußballvereinigung. Ich bin an gutem Fußball interessiert und vor allem an der Sicherheit der Zuschauer bei solchen Veranstaltungen.

21136

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Veleta

Die Ursache für dieses Übereinkommen war eine furchtbare Katastrophe im Jahre 1985 im Brüsseler Heysel-Stadion, wo Menschen zu Tode getrampelt wurden. Ich glaube, daß es daher sehr wesentlich war, ein solches Übereinkommen zu treffen. Dieses Übereinkommen sieht unter anderem die Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen in den jeweiligen Sportstadien vor.

Dazu darf ich gleich eine Bemerkung machen. Bei der Instandsetzung und Neurenovierung des Wiener Stadions wurde diesem Punkt voll Rechnung getragen, und zwar wurden über Anregung und Antrag der UEFA zusätzliche bauliche Sicherheitsmaßnahmen eingebaut, die natürlich die ursprünglich geplanten Baukosten entsprechend erhöht und überschritten haben.

Weiters sieht das Übereinkommen vor, daß der Ausschank von alkoholischen Getränken weitgehendst eingeschränkt werden soll. Ich glaube, daß dies einen sehr entscheidenden Faktor für die Gewährung der notwendigen Sicherheit in den Fußballstadien darstellt.

Bedauerlicherweise sind aber Auswüchse und Übergriffe durch Rowdytum nicht nur in Fußballstadien zu bemerken und sind nicht nur auf diese begrenzt, sondern es kommt auch bei anderen Sportarten immer wieder zu Gewaltakten und Brutalitäten und auch zur Rücksichtslosigkeit. Ich meine damit die Massenraufereien bei bestimmten Eishockeyspielen, die keine Seltenheit sind.

Übermäßiger Alkoholgenuß spielt aber auch im Schisport eine immer bedeutendere und unangenehmere Rolle. Einige Stamperl Schnaps und der „Jagatee“ sind es, die die Schifahrer veranlassen, möglichst rasch und zülig ihre Schi über die Piste laufen zu lassen, bis es dann eben zu Katastrophen oder Unfällen kommt, in die auch Unbeteiligte dann hineingezogen werden.

Ich bin auch sehr froh darüber, daß in der Zwischenzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport ein Kontaktkomitee eingerichtet wurde. Dieses soll die im vorliegenden Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen realisieren helfen und alle an den Problemen beteiligten österreichischen Körperschaften miteinbinden.

Hoher Bundesrat! Ich möchte die Anregung, die der Sportsprecher der Sozialistischen Partei, Abgeordneter Grabner, gemacht

hat, wiederholen: daß nämlich die großen Fußballvereine ihrem Ordnerdienst eine entsprechende Schulung angedeihen lassen sollen. Sie sollen auch mehr Geld für den Ordnerdienst zur Verfügung stellen und ihren Fanclubs den Gedanken des Fair play näherbringen.

Aber auch den Schulen erwächst da im Turn- und Sportunterricht eine große Aufgabe. Die soziale und bildungspolitische Herausforderung, daß der Sport zur Ertüchtigung des Körpers dient und nicht zu Brutalität und Gewalt führen soll, sollte aufgegriffen werden. An den Schulen sollte daher in verstärktem Maße der Grundstein für den Fair-play-Gedanken gelegt werden. Für das Siegen- und für das Verlieren-Können sollte in den Schulen klar und deutlich eingetreten und der Jugend diese Gedanken noch mehr nähergebracht werden.

Es wird daher vor allem Aufgabe der Fußballvereine und der Sportorganisationen sein, dafür zu sorgen, daß der Geist dieses Europäischen Übereinkommens nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch in die Realität umgesetzt wird. Unsere Fraktion wird dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ihre Zustimmung geben. (*Allgemeiner Beifall.*) ^{13.50}

Vorsitzende: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Vw. Siegele. Ich erteile ihm dieses.

^{13.50}

Bundesrat Dipl.-Vw. **Siegele** (ÖVP, Tirol): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Gewaltanwendung gegen Mitmenschen, Aggression in jeglicher Form gibt es wohl seit Bestehen der Menschheit. Kriegerische Auseinandersetzungen, Sippe gegen Sippe, sowohl in der Antike als auch bei den Barbarenstämmen, Babyloniern, Phöniziern, Persern und in den hochentwickelten Kulturen der Ägypter, Griechen und Römer, vom Altertum bis über das Mittelalter hinaus, die Hunnen, Mongolen, zwischen den europäischen Fürstentümern und Königreichen, bis in unsere Neuzeit. Totschlag, Mord, kriegerische Auseinandersetzungen mit fortschreitender Zivilisation und durch Erfindergeist mit jeweils stärkeren und vernichtenderen Geräten und Waffen.

Aggressionen und Gewaltanwendungen bei sportlichen Großveranstaltungen von seiten der Zuschauer von den Tribünen aus sind uns

Dipl.-Vw. Siegele

jedoch weder aus der Antike, aus den Amphitheatern der griechisch-römischen Olympiaden, weder von mittelalterlichen Reiterturnierkämpfen noch von neuzeitlichen Weltmeisterschaften und Olympiaden bis in die Mitte unseres Jahrhunderts bekannt.

Die blutige Spur, die sich durch diverse, vor allem britische Stadien zieht, folgt mit beängstigender Konsequenz dem wirtschaftlichen Niedergang der Industriezonen, in denen die Fußballstätten oft die letzten Stätten der Kommunikation sind. Beginnend in Glasgow, im Ework-Stadion 1971 mit 66 Toten, kommt es fast jährlich in Stadien zu gewalttätigen Ausschreitungen, die 1985 — wie mein Vordredner sagte — im Heysel-Stadion in Brüssel mit 38 Toten eskalierten. Heute steht in der Tageszeitung wieder von eskalierenden Kämpfen auf einer Fähre und in Gaststätten anlässlich einer niederländischen Konkurrenz.

Um über die Fußballgewalt in Österreich konkrete Hintergründe zu erfahren, wurde bereits im Jahre 1986 vom Minister für Wissenschaft und Forschung eine Studie in Auftrag gegeben. Das Phänomen des Fußballhooliganism, wie es die Fachsprache nennt, soll mit empirischen Daten ausgeleuchtet werden. Im gleichen Jahr wurde von drei Ministerien ein Filmprojekt mit 1,7 Millionen Schilling in Auftrag gegeben, das mit Unterstützung des Vereines der Wiener Streetworker vor allem versuchen soll, nicht allein mit ordnungspolitischen Maßnahmen, sondern mit sozialpolitischen Mitteln, durch sozialpädagogische Betreuung der jugendlichen Problemgruppen des Fußballrowdytums Herr zu werden. Bemerkenswert ist dabei, daß dieses Filmprojekt von prominenten österreichischen Fußballern unterstützt wird.

Bereits Unterrichts- und Sportminister Moritz forderte 1985 die Förderung und Übung des Fair play an den österreichischen Schulen im Rahmen einer Aufklärungskampagne über Gewalt im Sport. In diesem Zusammenhang verwies er auch auf das Rowdytum auf Schipisten — auch mein Vordredner kam darauf zu sprechen —, das ebenfalls meist durch Alkohol bedingt verursacht wurde. Eine Eindämmung scheint mit allen Mitteln geboten, gab es doch zum Beispiel in der Wintersaison 1984/85 auf Österreichs Schipisten mehr als 30 000 Verletzte.

Ebenso — gestatten Sie mir einen Vergleich an dieser Stelle — verabschiedete auch das englische Parlament 1985 ein Gesetz gegen das Rowdytum. Es beinhaltet die Kontrolle des Verkaufs von alkoholischen Getränken

und deren Konsum bei Fußballspielen, sowohl in den Stadien als auch im Nahbereich, sowie auf der Fahrt zu und zurück von den Fußballspielen. Vorsorglicherweise erfaßt das Gesetz auch alle öffentlichen Sportanlässe, wobei ein Verkauf von alkoholischen Getränken im Sichtbereich des Spielfeldes durch Fußballklubs untersagt ist.

Verboten ist auch der Besitz leerer Getränkedosen, die oft als Wurfgeschosse Verwendung finden.

Schließlich wurden für 30 große Klubs in England Videokameras angeschafft, die die Rowdies und die Problemgruppen überwachen sollen und Übeltäter zu identifizieren helfen.

Bemerkenswert ist auch, daß die Fußballorganisationen — UEFA und FIFA — alles daran setzen, um Terror und Gewalt auf den Fußballplätzen zu verhindern.

Wo liegen nun die Wurzeln des jugendlichen Fehlverhaltens auf den Fußballplätzen? Die vorher erwähnte Studie des Bundesministeriums für Wissenschaft weist auf soziale Ursachen hin, wie Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit der Jugend, sowie zu einem Drittel auf Rechtsradikalismus. Eine Studie der Professoren Horak, Reiter und Stocker weist auf die negative Rolle der Boulevardpresse, die dramatisierende Medienberichterstattung und die damit verbundene Verbreitung gewalttätiger Verhaltensmuster hin.

Aus Anlaß der schockierenden Vorfälle im Brüsseler Heysel-Stadion reagierte Innenminister Blecha mit der Ausarbeitung eines Sicherheitspakets gegen das Fußballrowdytum in Österreich. Grundlagen dafür erarbeitete der Aggressionsforscher Professor Hacker. In seiner Studie stellte er fest, daß der Fußballsport nicht der Aggressionskontrolle dient, sondern eine Ursache, eine Aggressionsquelle darstellt, weil er zu nationaler Bedeutung hochstilisiert worden ist.

Daraus resultieren die wichtigsten Punkte der Strategie gegen das Fußballrowdytum. Ich darf sie nur in Schlagworten zitieren: Abfangen der Schlachtenbummler auf der Autobahn, wenn sie mit Bussen ankommen, auf den Bahnhöfen oder den Flughäfen und direkte Eskortierung zum Fußballstadion, verschärfte Einlaßkontrolle, Abnahme von Transparenten, Schlagstöcken, Messern und sonstigen Waffen, Steuerung des Kartenverkaufs und Vorsorge, daß rivalisierende Gruppen im Stadion in den einzelnen Sektoren

21138

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Dipl.-Vw. Siegele

getrennt sitzen. Die Sektoren sollen zusätzlich durch Polizeiriegel abgesichert und mit Laufgitter versehen werden, und freiwillige Ordnerdienste der veranstaltenden Klubs sollen eingerichtet werden.

Eine eigene Eingreiftruppe soll Gewehr bei Fuß stehen, vor allem gegen Böller- und Raketenbeschützen. Für ein rigoroses Alkoholverbot auf den Sportplätzen wäre Sorge zu tragen. Vor und nach den Spielen sollen verstärkte Kontrollen in umliegenden Gasthäusern, Tramway-, Bus- und U-Bahn-Stationen Platz greifen. Schlußendlich sollen die Personalien besonders gefährlicher Fußballrowdies bei Auslandsspielen der betreffenden Polizei übermittelt werden.

Damit erhebt sich die Frage, meine Damen und Herren, ob Sport ohne Gewalt ein realistisches Ziel oder Utopie ist. Im Jahre 1966 tagte der SLS, der schweizerische Landesverband für Sport, und beriet über Wurzeln der Auswüchse des modernen Spitzensports und deren Bekämpfung, vor allem auch aus der Überlegung heraus, daß Gewalt dem Grundgedanken des Sportbetreibens als ein Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität zuwiderläuft und schadet.

Politiker, Behördenvertreter und im Sport Engagierte sind sich einig: Wir wollen fairen Sport! Die Verantwortung liegt bei der Gesellschaft.

Um der Gewalt bei Sportveranstaltungen Einhalt zu gebieten, ergeben sich zwei Grundansätze: Der eine ist mehr erziehungsorientiert, der andere auf organisatorisch-polizeiliche Maßnahmen ausgerichtet.

Erziehungsorientiert wirkt präventiv. Der Fair play-Gedanke — auch mein Vorredner, Herr Bundesrat Veleta, hat darauf hingewiesen — soll in die Sporterziehung der Jugend miteingebunden werden. Diese soll die Geisteshaltung der Fair play-Mentalität entsprechen. Dies ist jedoch im harten Geschäft des kommerzialisierten Sportes leider kaum mehr gefragt.

Doch mit Public Relations-Strategie soll aufgezeigt werden, daß durch Mangel an Fair play, sei es in Form von Rücksichtslosigkeit, Ausschreitungen und übersteigertem Leistungstreben oder in Form von Dopingvergehen oder anderen Regelmäßigkeiten, die Zukunft des Sportes gefährdet erscheint. Sport ohne Fairneß, Auswüchse jeglicher Art zerstören den Sport. Daraus erwächst auch die Verantwortung der Veranstalter und der

Berichterstattung von Massenmedien inklusive TV. Es scheint jedoch, daß sich dort Gewalt und Zusammenstöße besser verkaufen lassen als Ruhe und gesittetes Verhalten.

Die UEFA und die FIFA verfügen über ausgezeichnete Dokumente betreffend Ordnung und Sicherheit sowie Ausstattung der Fußballstadien. Zum Beispiel bei älteren Stadien sind noch immer zirka 50 Prozent Stehplätze, die die Aggressionen fördern; Sitzplätze dagegen dämmen die Gefahr von Ausschreitungen drastisch ein. Ein Umstand, der erzieherischen Einflusses bedarf, sei auch ein Wiederaufleben des Chauvinismus und Nationalismus, was die Gemüter erhitzt und ein Feindbild schafft. Dagegen müßte der Spielgedanke mehr in den Vordergrund kommen. Mehr Spiel und weniger Kampf, heißt die Parole, also vom Gegner zum Sozialpartner.

Vom erzieherischen Element zur Bewältigung des Problems Gewalt und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen nun zu organisatorischen und polizeilichen Maßnahmen, praxisbezogen.

Da stehen einmal der staatliche Ordnungsdienst und Empfehlungen zu vereinseigenen Ordnungsdiensten im Vordergrund. In Sinne der Artikel 1 und 3 des Übereinkommens werden im Bundesland Tirol von der Sicherheitsdirektion Innsbruck im Einvernehmen mit allen befaßten Verantwortlichen eine Reihe von akkordierten Maßnahmen ergriffen. Aufgrund von Erfahrungen wird mitgeteilt, daß man dadurch in Tirol die Situation im Griff hätte. Jedoch weist man auch als unverzichtbar darauf hin, daß bei großen nationalen und internationalen Veranstaltungen, wie im Fußball und Eishockey, keine Reduzierung der eingesetzten Exekutivkräfte verantwortet werden könne.

Weiters hat man in Tirol die Erfahrung, daß Stör- und Gewaltaktionen immer mehr auf das Stadionumfeld verlegt werden sowie auf An- und Abmarschwege der Fans zum Stadion, vom Bahnhof oder von Busparkplätzen und zurück. Bereitschaftshaltung und Raumüberwachung im Stadtgebiet ist daher Gebot der Stunde, und auf Durchsuchen nach verbotenen Waffen wird besonderer Wert gelegt.

Erfahrungsgemäß sind nur ein Prozent der Zuschauer Gewalttäter, die eben Sportveranstaltungen dazu benutzen, um Schlägereien anzufangen. Dabei werden zwei Gruppen beobachtet: Das sind einmal die „Bomberjaken“ mit ihren Fliegerjaken und die „Skinheads“, kahlgeschoren, mit Nietenjaken und

Dipl.-Vw. Siegele

Kampfstiefeln. Diese zwei Schlägergruppen gibt es in Tirol nicht, sie kommen aber bei Spielen mit auswärtigen Klubs aus Wien, Linz und Graz nach Tirol und führen immer wieder zu Zwischenfällen und polizeilichem Einschreiten. Ähnlich verhält es sich auch bei Eishockeyspielen. Derartige sicherheitspolitische Probleme sind bei anderen sportlichen Großveranstaltungen, wie zum Beispiel beim Hahenkamm-Schirennen oder beim Berg-Isel-Springen nicht beobachtet worden.

Um die Sicherheit der Zuschauer und Akteure bei Veranstaltungen zu gewährleisten, wickelt die Exekutive Tirol ein kompaktes Maßnahmenpaket ab. Ich bringe es auch noch schlagwortartig, es sind drei Hauptmaßnahmen:

Zur Vorausmaßnahme gehören: Vorfeldebewachung zur Erreichung eines entsprechenden Lagebildes, Streifendienst bei nächstgelegenen Stationen der öffentlichen Verkehrsmittel, Überwachung der Parkplätze, Kontrolle der Anreise, Einlaßkontrolle, Überwachung der Nebeneingänge und so weiter.

Es folgen Maßnahmen zur Sicherheit während der Veranstaltung: sowohl Außensicherung des Objektes als auch Innensicherung, Beobachtung des Publikums, versuchtes Erkennen von Ansätzen von strafbaren Handlungen wie Abschießen von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern und Werfen von Gegenständen und so weiter, ferner Sicherung des Spielfeldes, Einvernahme von festgenommenen Personen. (*Bundesrat Strutzenberger: Das alles bei Streichung der Überstunden!*)

Bei der Nachsicherung schließlich geht es um verstärkte Überwachung der öffentlichen Verkehrsmittel nach der Veranstaltung, wobei Augenmerk auf die zu erwartende Hauptströmungsrichtung der abziehenden Massen gerichtet wird.

Im allgemeinen stehen für das Einschreiten der Exekutive in Tirol bei sportlichen Veranstaltungen vier Landesgesetze zur Verfügung. Darunter fällt das Jugendschutzgesetz, das Veranstaltungsgesetz und das Landespolizeigesetz. Es fehlen jedoch — und das muß hier angemerkt werden — ein Veranstaltungsstättenengesetz und eine Verordnung der Landesregierung über Anlage und Ausstattung von sportlichen Veranstaltungsstätten.

In den Paragraphen 16 und 17 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, meine Damen und Herren, werden nur die Voraussetzungen all-

gemein definiert und wird auf die Eignung der Anklage vom Standpunkt der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bezug genommen.

Die Überwachung von sportlichen Veranstaltungen obliegt dem Bürgermeister beziehungsweise der Bundespolizeibehörde oder dem Bezirkshauptmann, wobei die Organe der öffentlichen Sicherheit diverse Möglichkeiten des Einschreitens im Falle eines Fehlverhaltens der Zuschauer gemäß §§ 1 und 3 des Tiroler Landespolizeigesetzes haben.

Von der Sicherheitsdirektion werden die im Europäischen Übereinkommen enthaltenen Maßnahmen positiv aufgenommen, jedoch fordert sie in Übereinstimmung mit der Bundespolizeidirektion Innsbruck darüber hinaus vom Gesetzgeber eine Novellierung des Veranstaltungsgesetzes als Grundlage für ein wirksameres Einschreiten der Exekutive zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten und weiters ein bundeseinheitliches Veranstaltungsstättenengesetz zur Wahrung eines verbindlichen Mindeststandards betreffend baulicher Sicherheitsmaßnahmen nach dem Beispiel des Wiener Praterstadions, wie auch mein Vorredner treffend bemerkte.

Zu dieser Initiative betont das Bundesministerium für Inneres, daß die Hauptlast der Verantwortung auf den Schultern der Exekutive ruht und nicht, wie im Europäischen Übereinkommen gefordert, auch auf denen des Sports. Es sollten Vertrauensleute der Klubs verpflichtend die Fans bei großen Spielen betreuen und begleiten.

Das Ministerium für Bauten und Technik erklärt die nur subsidiäre Zuständigkeit für entsprechende Vorschriften für Sportstadionausstattung; dies sei Kompetenz der Länder. Bei Änderung von bestehenden Stadien sowie bei der Neuplanung würde das ÖISS, Österreichisches Institut für Sportstättenbau, wertvolle — wegen internationaler Erfahrungen — Hilfestellung leisten.

Der österreichische Fußballbund (ÖFB) erreichte, daß in allen Orten, wo größere Spiele durchgeführt werden, Alkoholverbot von den Bürgermeistern erlassen wurde. Bei Länderspielen werden für alle Zuschauer Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Er vertritt auch die Meinung, daß allen Medien eine bedeutende Rolle, wie schon früher erwähnt, bei der Hintanhaltung der Zuschauergewalt zukommt. Der ÖFB informiert weiter, daß die UEFA bei Vergabe von Europacupspielen hinsichtlich der Sicherheit große Anforderungen stellt.

21140

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Dipl.-Vw. Siegele

Hohes Haus! Ich komme zum Schluß. Ich möchte Ihre Geduld nicht länger strapazieren. Erstrebenswert, weil auch notwendiges Ziel, ist und bleibt Sport ohne Gewalt. Der Wunsch muß kraft unseres gemeinsamen Bemühens zur Realität werden. In dem Sinne begrüßen wir das Europäische Übereinkommen und geben unsere uneingeschränkte Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* ^{14.07}

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Ditz. *(Allgemeiner Beifall.)*

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT samt Vorbehalt der Republik Österreich (3328 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT samt Vorbehalt der Republik Österreich.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Dr. Eleonore Hödl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Eleonore Hödl: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Werter Herr Minister! Werter Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Artikel XV lit. c des auch von Österreich ratifizierten Übereinkommens über die Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. Nr. 343/1973) sieht den Abschluß eines Protokolls über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT vor. Dieses ist 1978 ausgearbeitet und bisher von 31 Staaten durch Ratifikation beziehungs-

weise Beitritt angenommen worden. Das Protokoll legt die der INTELSAT, deren Personal sowie den Vertretern der INTELSAT-Vertragsparteien einzuräumenden Privilegien, Befreiungen und Immunitäten im einzelnen fest.

Das Protokoll ist Gesetzesergänzend; der Beitritt Österreichs bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT samt Vorbehalt der Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz) (3320 und 3329 der Beilagen)

Vorsitzende

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz).

Berichterstatterin ist wieder Frau Bundesrat Dr. Eleonore Hödl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Eleonore **Hödl:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß dient der Durchführung der am 1. Jänner 1987 für Österreich in Kraft getretenen Bestimmungen des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, durch welches neue Regelungen zur Liberalisierung bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste und ein vereinfachtes und einheitliches Kontrolldokument für den gesamten Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen eingeführt worden sind.

Es regelt insbesondere

die Organisation des Verfahrens und die Mittel der Kontrolle sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen;

die Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes;

die Auswertung und Aufbewahrung des Originals und der Durchschrift des Fahrtenblattes;

die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Artikeln 2, 6, 10 und 14 sowie der Stellen nach Artikel 6;

die auf dem Fahrtenblatt durch die Kontrollberechtigten gegebenenfalls anzubringenden Vermerke.

Um das mit dem Abschluß dieses Übereinkommens verfolgte Ziel zu verwirklichen, für sämtliche Formen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen ein einheitliches Kontrolldokument zu schaffen, ist es erforderlich, die bisher bestehenden Kontrolldokumente durch das mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens eingeführte neue Kontrolldokument zu ersetzen und die Einzelheiten seiner Verwendung zu regeln.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig

beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, BGBl. Nr. 17/1987 (ASOR-Durchführungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird (2. Außenhandelsgesetznovelle 1988) (3321 und 3330 der Beilagen)

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs- Beitragsgesetz 1984 geändert wird (3331 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zu den Punkten 8 und 9, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird (2. Außenhandelsgesetznovelle 1988), und

ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird.

Berichterstatter über die Punkte 8 und 9 ist

1649

Vorsitzende

Herr Bundesrat Konečný. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Konečný**: Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Ich erstatte zunächst den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird (2. Außenhandelsgesetznovelle 1988).

Gewisse Staaten machen die Belieferung mit Hochtechnologie bestimmter Art davon abhängig, daß der Empfängerstaat in geeigneter Weise dafür sorgt, daß diese Hochtechnologie nicht im Wege einer Ausfuhr durch den Empfängerstaat in Staaten gelangt, die vom Lieferstaat aus Sicherheitsgründen von der Belieferung mit Hochtechnologie ausgeschlossen sind.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun jene Waren, deren Durchfuhr oder Wiederausfuhr wegen ihres Charakters als Produkte der Hochtechnologie allenfalls Beschränkungen unterworfen werden müssen, in einer neuen Anlage C des Außenhandelsgesetzes angeführt werden. Die Ausfuhr dieser Waren soll auf jeden Fall einer Bewilligung — durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — bedürfen, gleichgültig, ob sie sich im österreichischen Zollgebiet bereits im freien Verkehr befinden oder das Zollgebiet im Rahmen eines gebundenen Verkehrs oder in einem Vormerkverkehr durchqueren.

Weiters soll durch diesen Gesetzesbeschluß den Zollämtern die Befugnis eingeräumt werden, zur Beseitigung von Zweifeln oder zur Abfertigung gestellter Waren, die unter die Bewilligungsliste fallen, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

Durch diese im Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltenen Änderungen soll sichergestellt werden, daß diese Waren einer Kontrolle unterzogen werden können, wie sie auch von den beiden neutralen Staaten Schweden und der Schweiz gehandhabt wird.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der

Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird (2. Außenhandelsgesetznovelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Ich erstatte weiters den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Wertgrenze für Waren, die vom Außenhandelsförderungsbeitrag befreit sind, von derzeit 3 000 S S auf 5 000 S erhöht werden. Weiters soll ein gesetzlicher Anreiz geschaffen werden, um auf einen aktiven Veredelungsverkehr zu verzichten, insbesondere wenn die Waren zollfrei sind und für die Einfuhrumsatzsteuer der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden kann.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird der Ausfall an Außenhandelsförderungsbeitrag rund 400 000 S jährlich betragen, wobei 8,5 Prozent auf den Bund und der Rest auf die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entfallen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Ich begrüße den Herrn Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Heinrich Neisser, der Herrn Minister Graf vertritt. (*Allgemeiner Beifall*)

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Vorsitzende

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Ludescher. Ich erteile es ihm.

14.18

Bundesrat Ing. **Ludescher** (ÖVP, Vorarlberg): Frau Vorsitzende! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Das zur Beratung stehende Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsförderungsgesetz 1984 geändert wird — die 2. Außenhandelsgesetznovelle 1988 —, soll der österreichischen Wirtschaft den Zugang zu den modernen und modernsten Entwicklungen der Hochtechnologie und deren Techniken bestmöglich sichern.

Einige Staaten, wie wir schon vom Berichterstatter gehört haben, stellen Bedingungen, und dies sind jene Staaten, welche zu den Staaten mit der modernsten Hochtechnologie zählen, und zwar Bedingungen, die sicherstellen sollen, daß diese Techniken nicht in Gebiete weitergeleitet werden, die ihrer Ansicht nach ein Sicherheitsrisiko darstellen. Es ist somit für die österreichische Wirtschaft äußerst notwendig, um nicht von der modernen Entwicklung in der Wirtschaft und in der ganzen Technologietransferszene abgekoppelt zu werden, sich diesen Problemen zu stellen. Daher wurde auch in diesem Gesetz der in Anhang C erwähnte Katalog erstellt, um klare Richtlinien zu schaffen, damit nicht bei jeder Behandlung dieser zollgesetzlichen Formalitäten geraten werden muß, ob das noch unter diesen Bereich fällt oder nicht.

Der Katalog soll Klarheit darüber schaffen, welche genau abgegrenzten technischen Produkte dieser Bestimmung unterliegen, falls vom Erstlieferland unter Kontrolle gestellte Waren, in bestimmten Versionen in Apparaten eingebaut oder direkt, an dritte weitergegeben werden. Es stellt das sicherlich noch eine zusätzliche bürokratische Hürde dar, aber die Handhabung wird umso einfacher, wenn durch klare Bescheide festgestellt werden kann, ob dieses Produkt eben in jene Problemgebiete gesandt werden darf oder nicht. Wesentlich wichtiger ist aber, daß die österreichische Wirtschaft zu allen modernen Technologien einen direkten Zugriff hat und erst in zweiter Linie dann bei der Weitervermarktung diese Vorsichtsmaßnahmen über sich ergehen lassen muß.

Es steht weiters auch die Gesetzesnovellierung des Außenhandelsförderungsgesetzes 1984 zur Änderung an. Hier geht es im wesentlichen darum, die Außenhandelsförderungsbeitrags-Befreiungsgrenze zu erhöhen. Bisher waren ja Produkte bis 3 000 S vom Außenhandelsförderungsbeitrag befreit, neu-

erdings sollen Produkte bis 5 000 S befreit werden, das gibt eine wesentliche Lockerung gerade für sehr viele Kleinbereiche.

Der zu erwartende Einnahmefall wird mit etwa 400 000 S beziffert und betrifft nur zu einem kleinen Teil, es sind 8,5 Prozent, den reinen Staatseinnahmefall. Der weitaus überwiegende Teil kommt ja aus der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die über die Gelder des Außenhandelsförderungsbeitrages alle Außenhandelsstellen mitbetreibt. Es soll aber diese Lockerung sicher in einem äquivalenten Verhältnis dazu stehen, daß keinerlei Nachteile in der gesamten Außenhandelsförderung entstehen.

Ich glaube, wir können beiden Gesetzen getrost unsere Zustimmung geben, weil die Vorteile die Nachteile sicher weit überwiegen. — Danke. *(Beifall bei der ÖVP.)* 14.24

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Schachner.

14.24

Bundesrat **Schachner** (SPÖ, Steiermark): Frau Vorsitzende! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ganz kann ich mich der Diktion meines Vorredners, des Kollegen Ludescher, nicht anschließen.

Kollege Ludescher hat sich als Diplomat in seiner Ausdrucksweise erwiesen, ich bin kein Diplomat. Ich würde also nicht davon sprechen wollen, daß wir uns den „Problemen stellen“ müssen, sondern ich würde sagen, wir müssen uns einem Diktat beugen. Im Ausschußbericht heißt es so niedlich:

„Gewisse Staaten machen die Belieferung mit Hochtechnologie bestimmter Art davon abhängig, daß der Empfängerstaat in geeigneter Weise dafür sorgt, daß diese Hochtechnologie nicht im Wege einer Ausfuhr durch den Empfängerstaat in Staaten gelangt, die vom Lieferstaat aus Sicherheitsgründen von der Belieferung mit Hochtechnologie ausgeschlossen sind.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das klingt so niedlich und das klingt so, als ob es ein weltumspannendes Problem gewesen wäre, das hier also auf eine sehr amikale Art gelöst wird. Gar nichts ist: Ein Staat, den wir alle kennen, ihn aber nicht beim Namen nennen wollen, hat Österreich gedroht, wenn wir uns nicht seinen Intentionen beugen würden. *(Bundesrat Ing. Nigl: Das ist ein weltumspannender Staat!)* Das ist der Hintergrund

21144

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Schachner

der ganzen Sache. Na ja, er ist schon ziemlich groß, dieser Staat, und daß wir, wenn wir uns mit ihm anlegen würden, dabei gewinnen würden, wäre ja keine Frage. — Die Frage wäre nur, was täten wir mit den Millionen Kriegsgefangenen, falls wir also hier in ärgere Auseinandersetzungen kommen sollten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es geht um Hochtechnologie, und in dieser Liste, die immerhin annähernd 33 Seiten umfaßt, wird von Erdöl gesprochen, ich weiß nicht, was hier Hochtechnologisches dabei sein sollte. Es wird von Glasscherben gesprochen. Die Gläser, aus denen die Scherben entstanden sind, mögen ja irgendwann einmal hochtechnologische Gläser gewesen sein, aber wenn sie Scherben sind, dann sind sie ganz ordinäres Material, würde ich beinahe sagen.

Oder was ist schon Hochtechnologisches an Dieselmotoren? Man ahnt aber schon, was dahintersteckt: Die Schiffswerft in Korneuburg exportiert an die Russen Flußschiffe, die mit Dieselmotoren ausgestattet sind, die nicht unbedingt in Österreich hergestellt werden. Es befinden sich also auch ausländische Dieselmotoren darunter. Und hier kann doch ein bißchen Kontrolle ausgeübt werden.

Oder, meine sehr verehrten Damen, hier richte ich mein Wort besonders an Sie: Schmucksteine sind auch in dieser 33 Seiten langen Liste enthalten.

Ein besonders bemerkenswerter Passus im Bericht des Finanzausschusses regt mich auch noch zu einer Bemerkung an. Es wird davon gesprochen, und das ist natürlich auch Gegenstand der nun schon zweiten Novelle zu einem Gesetz, das erst 1984 beschlossen wurde — warum diese zweite Novelle, habe ich ja gerade versucht, verständlich zu machen —, daß den Zollbehörden die Befugnis eingeräumt wird, Erklärungen vom Exporteur abzuverlangen oder neben anderen auch Sachverständige einzuschalten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit liberaler Wirtschaftsgesinnung und mit liberalem Warenverkehr hat das alles wohl dann nichts mehr zu tun. Wir alle wissen, wie lange es dauert, bis ein Sachverständiger sein Gutachten abgibt, wenn er es verzögern will. Ich frage mich nur, wenn Erdöl in Pipelines befördert wird und hier ein Sachverständigen-gutachten abverlangt wird, wie lange dann diese Leitung unter Umständen stillgelegt werden müßte.

Aber bitte, das ist also ein Gesetz, das ein wenig eigenartig ist, und so gestatten Sie mir, daß ich mich in meiner kurzen Wortmeldung darauf beschränke, ein wenig mit den Zähnen zu knirschen.

Das zweite Gesetz, das wir hier novellieren, bringt der Wirtschaft einen Mehrverdienst dadurch, daß weniger Außenhandelsförderungsbeiträge hereinkommen, wovon der Staat immerhin, man höre und merke, 8,5 Prozent bekommen hätte, die Handelskammer jedoch den Restbetrag von 91,5 Prozent. Wir bewegen also hier vermutlich den imposanten Betrag von 400 000 S per anno. Welche Maschinerie wird also hier in Gang gesetzt, um 400 000 S zu bewegen beziehungsweise dort zu belassen, wo sie sind!

Wir werden trotzdem beiden Vorlagen unsere Zustimmung erteilen. — Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)* 14.29

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 über ein Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (3332 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 über ein Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem

Vorsitzende

eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Konečný. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Konečný**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft mit der Finanzierung von Hochbauten des Bundes für die Bereiche der Schulen der Unterrichtsverwaltung, der Schulen der Wissenschaftsverwaltung, der Bauten für die Landesverteidigung und der sonstigen Bundesgebäude bis zu einem Betrag von 5 Milliarden Schilling betraut werden. Für die zur Erfüllung dieser genannten Aufgaben erforderlichen Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft soll der Bund die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen. Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag dieser Haftungen darf 5 Milliarden Schilling an Kapital und 5 Milliarden Schilling an Zinsen nicht übersteigen. *(Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes unterliegen die durch Artikel I zu novellierenden Bestimmungen im § 2 des Artikels VI (Haftungsübernahme des Bundes) des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 288/1984, 493/1985, 80/1987 und 339/1987, sowie Artikel III (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und

mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Maderthaner. Ich erteile ihm dieses.

14.33

Bundesrat Ing. **Maderthaner** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Die drastischen Kürzungen des Hochbaubudgets haben in den vergangenen Monaten zu Beunruhigungen in der Bauwirtschaft geführt. Auch die derzeit relativ günstige Baukonjunktur — laut Wirtschaftsforschungsinstitut lag das reale Leistungsvolumen im ersten Halbjahr 1987 um 2,5 Prozent über dem des Vorjahresergebnisses — kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein Einbruch bei den öffentlichen Bauvorhaben im Winter dramatische Folgen für den Arbeitsmarkt haben müßte.

Die Anregung der Wirtschaft — unter der notwendigen Schonung des Budgets —, für die Baufinanzierung neue Finanzierungsmodelle einzusetzen, ist erfreulicherweise durch die zuständigen Minister Graf und Lacina aufgegriffen worden.

Ich glaube also, daß die heute zur Debatte stehende Novellierung des ASFINAG-Gesetzes eine Voraussetzung für eine nachhaltige Belebung der Bauwirtschaft darstellen wird. 5 Milliarden Schilling für den staatlichen Hochbau bedeuten in Anerkennung der eminenten gesamtwirtschaftlichen Rolle der Bauwirtschaft ohne Zweifel auch einen Impuls für andere Wirtschaftszweige: etwa für das Bauberggewerbe, genauso wie für das Bauhilfsgewerbe.

Die Budgetbelastung kann durch langfristige Rückzahlung der auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Mittel in Grenzen gehalten werden. Wenn wir diese Maßnahmen in Verbindung mit der Neugestaltung der Wohnbauförderung — vor allem die stark in Anspruch genommene begünstigte Rückzahlung von Darlehen und die zusätzlichen 1,6 Milliarden Schilling für die Bundesmuseen — betrachten, so sehen wir, daß in fast allen Bereichen der Bauwirtschaft eine Abschwächung der negativen Wirkungen durch die Budgetkürzungen zu erwarten ist.

Auf einen kurzen Nenner gebracht: Ich

21146

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Ing. Maderthaner

glaube, daß die ASFINAG-Novelle der Bauwirtschaft eine reale Chance bringt, die gesamtwirtschaftlich unvermeidbare Sparphase im Bundesbudget zu überstehen.

Wichtig ist dabei, so meine ich, daß die eingesetzten Mittel möglichst bald auch bauwirksam werden können, um auch die entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Effekte zu erzielen.

Eine wichtige Grundlage für diese Finanzierungsform besteht auch darin, daß öffentliche Bauten nicht von Haus aus ertraglos sein müssen, sondern daß sich im Einzelfall Zusatznutzungen ergeben können, die zu Erträgen führen.

Die flüssiggemachten 5 Milliarden Schilling dienen damit auch dazu, eine in Richtung Privatisierung gehende Philosophie in den staatlichen Hochbau einzubringen.

Sie alle, meine Damen und Herren, wissen, daß die bisherige Tätigkeit der ASFINAG im Straßenbau zu wiederholter Kritik geführt hat, und zwar besonders seitens mittelständischer Betriebe, die bei der Auftragsvergabe eine eindeutige Orientierung in Richtung Großbetriebe erkennen mußten — und diese Kritik hat zwei Konsequenzen.

Erstens: Die Diskriminierung kleinerer Unternehmen konnte in Verhandlungen mit der ASFINAG weitgehend ausgeräumt werden.

Zweitens: Bei der heute zur Debatte stehenden Hochbaufinanzierung konnte ein schon bekanntes Finanzierungsmodell auf diesen Bereich auch ausgedehnt werden.

Mit Baumanagement und unter Umständen privater Nutzung sollen Bau- und Nutzungsträger beauftragt werden. Ich halte diesen Denkansatz im Hinblick auf die sehr stark mittelständisch orientierte und strukturierte Wirtschaft Österreichs für ganz, ganz wesentlich.

Die marktwirtschaftlich bestimmte Chancengleichheit großer und kleinerer Unternehmen muß angesichts dieser Wirtschaftsstruktur immer mehr in den Vordergrund treten. Diese Zielrichtung im Bereich öffentlicher Verwaltung kommt auch darin zum Ausdruck, daß die neue Hochbaufinanzierung rein projektbezogen durchgeführt werden kann und auch soll. Die manchmal negativen Auswirkungen kameralistischer Buchführung wer-

den damit zu vermeiden und der Realisierungszeitpunkt besser zu überprüfen sein.

Es ist dazu auch vorgesehen, daß für einzelne Projekte präliminierte Ausgaben auf andere Vorhaben umgeschichtet werden können, wenn sie durch von mir schon erwähnte Nutzungserträge nicht vollständig in Anspruch genommen werden müssen. Wir folgen damit eigentlich dem Beispiel des Marshallplanes.

Zu hoffen ist, meine Damen und Herren, daß die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen auch in der Praxis vergleichbar sein werden. Für die Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung ist die Zusage von Minister Graf, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Bauten fertigzustellen und — ich zitiere aus einem Interview mit Minister Graf im „Kurier“ vom 14. Juli 1987 — damit mehr Schulden an die Unternehmer zurückzuzahlen.

Die Bauwirtschaft muß — und das möchte ich ganz besonders herausstreichen — für ordnungsgemäß erbrachte Leistungen mit prompter Bezahlung rechnen können. Auftraggeber und Auftragnehmer haben einander wieder mehr als Partner zu sehen.

Die Ankündigung, einen Großteil der für fertigzustellende Bauten vorgesehenen Mittel im Schul- und Hochschulbereich einzusetzen, hat meiner Meinung nach über die Baufinanzierung hinausgehende Effekte. Die Verbesserung der Ausbildungsstätten trägt ja mit dazu bei, für die Wirtschaft besser geschulte Fachkräfte heranzubilden, sie damit für den internationalen Wettbewerb noch stärker zu machen.

Allein dieser Gedanke zeigt uns, wie komplex heute Problemlösungen zu sehen und wie vielfältig die Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu beleuchten sind.

Aus all diesen Gründen und wegen der geänderten Finanzierungsstruktur stimmt auch die ÖVP dieser Finanzierungsform zu, weil wir, wie erwähnt, glauben, damit ein entsprechendes Instrumentarium zur Belegung der Baukonjunktur zur Hand zu haben.

Ich glaube, daß die heute zur Debatte stehende Novellierung mehr ist als bloß eine Überbrückungshilfe für die Bauwirtschaft. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß mit diesen 5 Milliarden Schilling tatsächlich viel bewirkt werden kann. (*Allgemeiner Beifall.*) 14.41

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Dr. Veselsky. Ich erteile es ihm.

14.41

Bundesrat Dr. **Veselsky** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Die Novelle zum ASFINAG-Gesetz berührt den Bundesrat nicht zur Gänze. Der Bundesrat ist nämlich nicht zuständig für Materien, die direkt Bezug haben auf das Budget, und ich glaube, wir sollten daher in den Verhandlungen hier diesen Teil der Erörterungen ausklammern.

Dieser Teil der Erörterungen war Gegenstand der Behandlung im Nationalrat. Hier im Bundesrat steht uns das Einspruchsrecht hinsichtlich dieser Passagen gar nicht zu, wenn wir es auch in einem behandeln, sondern unser Einspruchsrecht bezieht sich auf einen anderen Teil, auf den viel kleineren Teil der Vorlage, den Teil, der sich mit den Kompetenzverschiebungen beschäftigt. Und dazu möchte ich heute hier etwas ausführen.

Das, wozu ich nichts ausführe, betrifft die Frage, ob es sich um eine Finanzierung handelt, die man eigentlich als budgetwirksam oder -unwirksam ansehen muß, die man also dem ökonomisch wirksamen Teil des Defizits zuzählen muß oder nicht. Ich weiß, daß es das Institut für Wirtschaftsforschung mit Ja beantworten wird, ich weiß, daß das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung sehr wohl damit eine andere Klassifikation vornehmen wird als die beiden Häuser des österreichischen Parlaments.

Das bedeutet, daß wir ganz gewiß mit dieser Art der Finanzierung weiter Gas geben und nicht eine stabilisierende Wirkung erzielen, und das bedeutet auch, daß wir als Parlamentarier uns selbstverständlich in Zukunft als Bürge und Zahler Gedanken werden machen müssen, wie wir die nunmehr zugesagten Verpflichtungen auch abdecken.

Es steht außer Zweifel, daß das der Staat tun wird. Es steht außer Zweifel, daß es der Staat tun kann. Ich möchte jede dahingehende Überlegung zurückweisen, daß es vielleicht Bedenken geben könnte hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit.

Was nun die Situation der Bauwirtschaft anlangt: Wir haben hier eine Sondersituation. In der Bauwirtschaft ist die Situation so, daß wir sagen können, es ist ein insgesamt über-

setzter Wirtschaftsbereich, der dringend einer Strukturverbesserung bedürfte, aber auf der anderen Seite sind wir auch mit einem Auslastungsmangel konfrontiert, der uns größte Sorgen bereitet. Und hier stehen wir wieder vor einem großen wirtschaftspolitischen Dilemma: Vor der langfristig wahrzunehmenden Aufgabe, auf jeden Fall dafür zu sorgen, daß ein übermäßig mit Kapazitäten ausgestatteter Wirtschaftszweig nicht weiter ins Kraut schießt, auf der anderen Seite dürfen wir aber jetzt nicht schockartig „zurückfahren“.

Meine Damen und Herren! Die Situation ist eben so, wie sie ist, wir haben sie uns nicht ausgesucht, wir müssen mit ihr zu Rande kommen; es wird der Versuch gemacht, ehrlich der Versuch gemacht. Aber wir haben keinen Grund, uns oder irgend jemanden zu berümen. Wir haben ehrlichen Grund zuzugeben, daß uns große Probleme ins Haus stehen. Wer hier heute etwas beschönigen würde, der täte der Sache keinen guten Dienst.

Nun zur Frage der Kompetenzverschiebungen, mit der wir es hier zu tun haben. Meine Damen und Herren! Diese Kompetenzverschiebung ergibt sich aus der Notwendigkeit des Finanzierungsinstruments, das wir einsetzen. Damit ist die Veränderung des Bundesministerengesetzes erklärt, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Mit anderen Worten: Es ist eine Logik dahinter, nämlich die des Sachzwangs der Finanzierungsform, die gewählt wurde, weil man keinen anderen Weg aus den vielen Problemen, in denen man steckt, gefunden hat.

Daher, meine Damen und Herren, glaube ich, bleibt uns nichts zu berümen, es bleibt uns nichts zu beschönigen, es bleibt uns zu beschließen, zu beschließen, keinen Einspruch zu erheben. (*Allgemeiner Beifall.*) 14.46

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates,

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck

soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (2. BHG-Novelle 1987) (3333 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Albrecht Konečný. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Konečný**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll in der Aufzählung der Aufgaben der Kassen anstelle der „Aufstellung der Kassenabrechnungen“ die „Vorbereitung der Kassenabrechnungen“ angeführt werden. In den Bestimmungen über den Gegenstand der Veranschlagung war unter anderem vorgesehen, daß die Ausgaben zum Zwecke der Anlagung von Geldmitteln des Bundes und die Einnahmen aus der Abhebung solcher angelegter Mittel nicht zu den im Bundesvoranschlagsentwurf zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben gehören, „sofern die Anlegung und Abhebung innerhalb desselben Finanzjahres vereinbart ist“. Diese letztgenannte Bedingung soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates entfallen.

Gleichzeitig soll in diese Bestimmungen betreffend Einnahmen und Ausgaben, die nicht im Bundesvoranschlagsentwurf zu veranschlagen sind, nunmehr auch „Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion“ aufgenommen werden. Dadurch soll der durch die Bundesfinanzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 281, geschaffenen Möglichkeit Rechnung getragen werden, Konversionen oder Prolongationen bestehender Finanzschulden unter Ausnutzung der jeweiligen Lage und der Entwicklungstendenzen des Kapitalmarktes auch unabhängig vom Jahr der vorgesehenen Tilgung durchzuführen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober

1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (2. BHG-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Dann gelangen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörenden Anlagen (3334 der Beilagen)

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anlagen und den dazugehörenden Anhängen sowie Zusatzprotokoll (3335 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck: Wir kommen nun zu den Punkten 12 und 13 der Tagesordnung, über die die Debatte gleichfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

die Beschlüsse des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend

ein Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörenden Anlagen und

ein Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anlagen und den dazugehörenden Anhängen sowie Zusatzprotokoll.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. Schambeck

Berichterstatter über die Punkte 12 und 13 ist Herr Bundesrat Veleta. Ich ersuche ihn um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Veleta**: Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich darf den Bericht des Finanzausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober betreffend ein Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörigen Anlagen bringen.

Die EFTA-Länder und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Kommission der EG haben im April 1984 in Luxemburg in einer gemeinsamen Erklärung zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes mit besonderer Zielrichtung auf die Vereinfachung der Grenzformalitäten und der Ursprungsregeln aufgerufen. Das gegenständliche Übereinkommen bildet zusammen mit dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren die erste konkrete Verwirklichung dieser Luxemburger Erklärung.

Das vorliegende Übereinkommen legt Maßnahmen fest, um die Formalitäten im Warenverkehr zwischen der EWG und den EFTA-Ländern, aber auch zwischen den EFTA-Ländern selbst zu vereinfachen. Insbesondere wird im Übereinkommen normiert, daß die mit dem Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien verbundenen Förmlichkeiten mittels eines Einheitspapiers erfüllt werden. Dieses Einheitspapier dient je nach Fall als Anmeldung oder als Papier zur Ausfuhr, zum Versandverfahren oder zur Einfuhr. Das Muster dieses Einheitspapiers ist ein Anhang zum gegenständlichen Übereinkommen. Zusätzlich zu diesem Einheitspapier darf eine Vertragspartei nur Verwaltungspapiere verlangen, die

zur Durchführung von in einer Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich verlangt werden, deren Anwendung bei alleiniger Verwendung des Einheitspapiers nicht gewährleistet wäre;

aufgrund von internationalen Übereinkünften verlangt werden, bei denen sie Vertragspartei ist;

von den Beteiligten verlangt werden, damit sie auf Antrag in den Genuß eines Vorteils oder einer bestimmten Erleichterung kommen können.

Weiters enthält das gegenständliche Übereinkommen auch Bestimmungen über die Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen der EFTA-Länder und der Mitgliedsstaaten der EWG.

Das Übereinkommen soll mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten, wenn alle EFTA-Länder und die EWG vor dem 1. November 1987 ihre Annahmeerklärungen beim EG-Ratssekretariat hinterlegt haben; sind vor dem 1. November 1987 nicht alle Annahmeerklärungen eingelangt, so soll das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft treten, nachdem die letzte Annahmeerklärung eingelangt ist.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß die Annahme des Übereinkommens auch eine Änderung anderer Gesetze, so insbesondere des Devisengesetzes, des handelsstatistischen Gesetzes 1958 und des Außenhandelsgesetzes 1984 erfordert, da das Einheitspapier kein Blatt für die devisarechtliche Anmeldung bei der Ausfuhr enthält und gewisse Angaben, die zur Vollziehung bestehender Gesetze bisher verlangt werden, im Einheitspapier nicht untergebracht werden können.

Weiters wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß die zollgesetzlichen Bestimmungen in ihrer Terminologie zum Teil beträchtlich vom Einheitspapier abweichen und daher durch einen entsprechenden Gesetzgebungsakt vorgesorgt werden muß.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörigen Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Veleta

Ich darf weiters gleich den Bericht zum Punkt 13 der Tagesordnung bringen.

Die EFTA-Länder und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Kommission der EG haben im April 1984 in Luxemburg in einer gemeinsamen Erklärung zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes mit besonderer Zielrichtung auf die Vereinfachung der Grenzformalitäten und der Ursprungsregeln aufgerufen.

Das gegenständliche Übereinkommen bildet zusammen mit dem Übereinkommen betreffend das Einheitspapier die erste konkrete Verwirklichung dieser Luxemburger Erklärung. Dieses neue Übereinkommen über ein „gemeinsames Versandverfahren“ ist inhaltsgleich mit dem „gemeinschaftlichen Versandverfahren“, das in Österreich, aber auch in der Schweiz bereits jetzt aufgrund bilateraler Abkommen mit der EWG angewendet wird. Dieses Versandverfahren soll nunmehr zwischen allen EFTA-Ländern und der EWG, aber auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern gelten. Versandscheine aus der EWG sollen allerdings — aufgrund einer ausdrücklichen Regelung im gegenständlichen Übereinkommen — auch in Zukunft auf das „gemeinschaftliche Versandverfahren“ verweisen.

Das vorliegende Übereinkommen enthält Amtshilferegelungen im Umfang der erwähnten bilateralen Versandabkommen, ergänzt durch Beschränkungen für die Weitergabe der Auskünfte. Aufgrund der Amtshilfebestimmungen erhaltene Auskünfte dürfen nur für Zwecke dieses Übereinkommens verwendet werden. Nur mit schriftlichem Einverständnis der Zollbehörde, die die Auskünfte erteilt hat, dürfen solche Auskünfte anderweitig verwendet werden.

Das Übereinkommen tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft, wenn alle EFTA-Länder und die EWG vor dem 1. November 1987 ihre Annahmeerklärungen beim EG-Ratssekretariat hinterlegt haben. Sind vor dem 1. November 1987 nicht alle Annahmeerklärungen eingelangt, so tritt das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nach dem die letzte Annahmeerklärung eingelangt ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit dieser Frage der Transformation wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages gleich wie beim geltenden bilateralen Abkommen durch ein Bundesgesetz betreffend die Anwendung des Übereinkommens ergänzt werden sollen. Die Aufgabe eines solchen Bundesgesetzes soll es sein, den in einigen Regelungen des Übereinkommens vorgesehenen völkerrechtlichen Ermessensspielraum durch innerstaatliche Normen auszufüllen, um so eine dem Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz konforme Vollziehung zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Organen einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zuleiten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren samt Anlagen und den dazugehörigen Anhängen sowie Zusatzprotokoll wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Veselsky.

Bevor ich Sie bitte, das Wort zu nehmen, habe ich die Freude, Frau Bundesminister Dr. Flemming in unserer Mitte begrüßen zu können. (*Allgemeiner Beifall.*)

15.00

Bundesrat Dr. **Veselsky** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Herr Kanzleramtsminister! Herr Staatssekretär! Die wirtschaftliche Vereinigung Europas nimmt ihren Lauf; Österreich hat sich frühzeitig entschlossen, nicht abseits zu stehen, sondern daran teilzunehmen — aufgrund unserer besonderen staatsrechtlichen Position in der Gruppe der EFTA-Staaten.

Die wirtschaftliche Integration Europas ist aber eine solche, daß sie sich nicht in der

Dr. Veselsky

einen oder in der anderen Gruppierung vollzieht, sondern zusammen. Das zeigt ja das Zusammengehen von EFTA und EG in der Frage der Ursprungszeugnisse, in der Frage der Dokumente und ihrer Gestaltung.

Für Österreich wäre es das Angenehmste, wenn die EFTA insgesamt in die EG so aufgehen würde, daß wir bei all den Vorbehalten, die wir ja zu machen haben, teilhaben könnten an dem großen europäischen Binnenmarkt, der im Entstehen ist. Das wäre uns das Angenehmste.

Aber die Realität sieht etwas anders aus. Österreich wird eine Reihe von Eigeninitiativen setzen müssen, um als kleiner Staat doch die Vorteile des großen Marktes genießen zu können.

Wir sprechen heute von Erleichterungen. Es war ganz richtig, daß im Nationalrat auch auf die Erschwernisse hingewiesen wurde, die dadurch entstehen. Wir sind nämlich auch im EG-Bereich mit einer Bürokratie konfrontiert, und diese Bürokratie müssen wir jetzt lernen. Wir müssen uns ihr anpassen. Das ist gar nicht einfach. Auch wir haben unsere bürokratischen Formen und Regeln, mit ihnen leben wir, wir sind sie gewöhnt. Wir müssen jetzt aber neue übernehmen. Das ist ein gar nicht so einfacher Anpassungsvorgang.

Aber, meine Damen und Herren, er ist nichts im Vergleich dazu, was uns noch an Schwierigkeiten ins Haus stehen wird. Es wird uns ein immer schärferer Wind der Konkurrenz umbrausen. Das ist auch gut so. Denn sprechen wir eines ganz offen aus: Wir haben in Österreich eigentlich zu wenig Konkurrenz, und das ist vielleicht einer der Gründe, warum auch unsere Konkurrenzfähigkeit nicht ganz so gut ist, wie wir sie uns eigentlich wünschen würden. Daher erweisen wir uns selbst einen schlechten Dienst, wenn wir das Treibhausklima fortsetzen. Wir tun uns einen guten Dienst, wenn wir die Glashäuser aufmachen und so viel an Konkurrenz hereinlassen, daß es zunächst einmal als Schock erscheinen mag.

Meine Damen und Herren! Gleich dazu: Wir werden viel ändern müssen. Wir werden beispielsweise unsere Wettbewerbsregeln ändern müssen und von den „Unbewerbsregeln“, die wir mit dem Kartellgesetz 1973 in der Fassung der Kartellgesetzverordnung 1974 geschaffen haben, zu einer echten Wettbewerbsordnung kommen müssen. Das ist nur ein Punkt.

Meine Damen und Herren! Wir werden uns auch trennen müssen von dem Schutz so vieler Märkte, von einem Schutz, der uns so lieb geworden ist, auch in Bereichen, wo wir uns das heute noch gar nicht vorstellen können. Das werden wir aber alles brauchen, wenn wir an diesem großen Markt teilnehmen wollen, und wir müssen daran teilnehmen, wenn wir uns nicht selbst in unseren Möglichkeiten für die Zukunft beschneiden wollen.

Meine Damen und Herren! Im Bereich der Wirtschaft, der Unternehmungen ist längst die Integration auf einer globalen Ebene Wirklichkeit geworden. Heute sind Unternehmungen nicht mehr national, sie sind nicht mehr multinational, sondern sie sind transnational, ihr Betätigungsfeld ist die Welt. Sie eskontieren mit einem Agio und mit einem Disagio die Vorteile und Nachteile der einzelnen nationalstaatlichen Wirtschaftsordnungen und beobachten dabei ein so hohes Maß an Rationalität, daß uns diese Art der Problembewältigung von Management in transnationalen Unternehmungen eigentlich als die rationellste überhaupt erscheint, sodaß wir vor Bewunderung erstarren, weil wir dieses hohe Maß an Rationalität weder im Bereich der öffentlichen Verwaltung noch im Bereich der Politik kennen. Aus diesem Grund werden auch immer mehr Manager aus der Privatwirtschaft als „Wunderheiler“ in den öffentlichen Bereich geholt, weil man glaubt, sie hätten die Rationalität gepachtet, wenn auch in ihrem Bereich die Rationalität selbstverständlich immer andere Limitationen und Spielregeln kennt als jene im Bereich der Verwaltung.

Im Bereich der Wirtschaft geht es darum, zur Erreichung gewisser Ziele einen Überschuß zu erzielen, das heißt, der Mittel-Zieleinsatz wird in diese Richtung optimiert. Im Bereich der Verwaltung geht es darum, Dinge in Lauf zu halten, das Service für den Staatsbürger zu ermöglichen, die staatliche Infrastruktur beizustellen. Das ist eine andere Logik. Im Bereich der Politik geht es wieder um andere Dinge. Da geht es um die Verwirklichung von Gesamtkonzepten und darum, auch bei den Menschen ein Maximum an Zustimmung zu finden. Das ist wieder eine andere Logik, da gibt es andere Managementvorgaben.

Dennoch — ich komme darauf zurück — bewundern wir so sehr die Rationalität der Transnationalen, daß wir immer mehr Manager aus diesem Bereich in die öffentliche Verwaltung und in die Politik als „Wunderheiler“ holen.

Dr. Veselsky

Meine Damen und Herren! Warum sage ich das? — Ich sage das, weil wir im Bereich der Politik einen Nachholbedarf haben. Wir handeln vis-à-vis den Weltmärkten, die für die Wirtschaft als Betätigungsfeld entstanden sind, falsch, wenn wir uns von den Entwicklungen anderswo zu sehr absperren. Wir verhalten uns dann richtig, wenn wir aufmachen, wenn wir offen sind.

Diese Öffnung, meine Damen und Herren, betreiben wir jetzt auch hier mit diesen Vorlagen; mit Vorlagen, die als Erleichterungen präsentiert werden, die aber tatsächlich auch da und dort Erschwernisse mit sich bringen, Erschwernisse, die aber nichts wiegen im Vergleich dazu, was wir an Erschwernissen haben werden müssen, damit wir es in Zukunft leichter haben. Daher werden wir keinen Einspruch erheben. (*Allgemeiner Beifall.*) 15.08

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) (3336 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gargitter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Gargitter**: Wertes Präsidium! Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Landeshauptmann verpflichtet werden, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzesbeschlusses durch Verordnung Smogalarmpläne für jene Gebiete auszuarbeiten, in denen eine Überschreitung der im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltenen Grenzwerte für Luftschadstoffe zu erwarten ist. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes ist der 1. Juni 1989 vorgesehen. Für Belastungsgebiete, die über ein Land hinausgehen, haben die Landeshauptmänner aufeinander abgestimmte Smogalarmpläne zu erlassen. Ein solcher Smogalarmplan ist spätestens drei Monate vor seiner geplanten Erlassung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnis zu bringen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß der Landeshauptmann Sorge dafür zu tragen hat, daß für die Ermittlungen der Konzentration der Luftschadstoffe die maßgeblichen Daten verfügbar sind.

Bei Überschreitung eines für die Vorwarnstufe vorgesehenen Grenzwertes für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid bei einer Meßstelle ist eine Vorwarnstufe auszulösen, sofern nicht auszuschließen ist, daß aufgrund der herrschenden Wetterlage und ihrer Entwicklung diese Überschreitung zumindest 12 Stunden andauern wird. Bei der Vorwarnstufe kann die Bevölkerung zur freiwilligen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und zum Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne Dreiweg-Katalysator, zur Drosselung des Hausbrandes sowie zur Drosselung der Leistung beziehungsweise Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe in Anlagen aufgerufen werden.

Bei Überschreitung der im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltenen Grenzwerte für die Smogalarmstufe 1 beziehungsweise 2 hat der Smogalarmplan

zeitlich, räumlich und sachlich begrenzte Beschränkungen oder Verbote für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen,

die Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe, die Drosselung oder Stilllegung von Anlagen,

Gargitter

Einschränkungen des Hausbrandes hinsichtlich der Höhe der Raumtemperatur und der Verwendung bestimmter Brennstoffe und

die Untersagung von Massenveranstaltungen vorzusehen.

Von der Beschränkung des Gebrauches von Kraftfahrzeugen sind jedoch Fahrzeuge der Feuerwehren, der Rettungsdienste, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Einsatzfahrzeuge der E-Werke, Verkehrsbetriebe, Gaswerke, Wasserwerke, der Kanalgebredienste, Einsatzfahrzeuge der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, Fahrzeuge zur Versorgung mit Arzneimitteln und von Apotheken sowie des Lebensmittelhandels, Fahrzeuge der Ärzte und Tierärzte im Dienst, Fahrzeuge des Bestattungsdienstes, des Zivilschutzes und der Müllabfuhr sowie der Schadstoffmessung, Fahrzeuge im Linienverkehr, Behindertenfahrzeuge, Fahrzeuge im behördlichen Auftrag sowie Fahrzeuge mit Elektromotoren sowie Fahrzeuge, die die gemäß § 1 d Abs. 1 Z. 3.1.1 KDV 1967 vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhalten — derzeit nur durch Dreiweg-Katalysator erreichbar —, ausgenommen.

Ebenso sind der Eisenbahn-, Schiffs- sowie Linienflugverkehr sowie militärische Einsätze mit Ausnahme militärischer Übungen ausgenommen. Von der erwähnten Anordnung der Stilllegung von Anlagen sollen Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden, Kasernen, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit, Anlagen zur Warmwasserbereitung, Feuerungsanlagen in Bäckereien und ähnlichen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Betrieben sowie Anlagen der Tierzucht und Tierhaltung oder der Pflanzenzucht ausgenommen sein.

Weiters sind mit Bescheid des Landeshauptmannes Anlagen von der Stilllegung auszunehmen, wenn dadurch Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen oder Schäden an der betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können, oder infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maß Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens 72 Stunden nach Bekanntgabe des Smogalarms.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates ermächtigt ferner den Landeshauptmann, für

Betriebe mit erheblichem Emissionsbeitrag Maßnahmen zur Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe beziehungsweise die Drosselung oder Stilllegung von Anlagen im Rahmen eines Smogalarmplanes vorsorglich festzulegen. Soweit sich derartige Maßnahmen auf den Bergbau beziehen, sind sie nach Anhörung der zuständigen Berghauptmannschaft zu treffen.

Für die Smogalarmstufen 1 und 2 sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß außerdem vor, daß ein Fernbleiben der Schüler vom Unterricht gerechtfertigt ist.

Mit der Überwachung der Einhaltung der vorhin erwähnten Maßnahmen soll die Bezirksverwaltungsbehörde betraut werden. Soweit es zur Vollziehung des Gesetzes erforderlich ist, sind die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, den Verkehr von Kraftfahrzeugen anzuhalten und zu kontrollieren, Anlagen zu betreten und zu besichtigen, Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu treffen sowie die Erteilung notwendiger Auskünfte und die Vorlage notwendiger Unterlagen zu verlangen.

Bei Zuwiderhandlung gegenüber einer der vorhin erwähnten Anordnungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt, den Betrieb von Fahrzeugen einzustellen und ohne vorausgegangenes Verfahren die Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Anlage anzuordnen oder selbst durchzuführen.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Bezirksverwaltungsbehörden zu unterstützen haben. Hiezu wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage bemerkt, daß gemäß Art. 102 B-VG diese Einbindung der Bundespolizeibehörden der Zustimmung aller Länder bedarf und von diesen auch zu erwarten ist.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des National-

21154

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Gargitter

rates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Kampichler. Ich erteile es ihm.

15.18

Bundesrat **Kampichler** (ÖVP, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich komme glücklicherweise aus einem Bezirk, in dem die Umwelt und die Atemluft noch in Ordnung sind, ich möchte mich aber dennoch zum Smogalarmgesetz zu Wort melden, denn die intakte Umwelt ist gerade für meinen Bezirk ein ganz wesentlicher wirtschaftlicher Faktor.

Die bekannten Luftkurorte Semmering, Mönichkirchen, aber auch Puchberg am Schneeberg, Reichenau, Sankt Corona, um nur einige zu nennen, sowie das gesamte Wechselgebiet und die Bucklige Welt sind enorm auf die gute Luft angewiesen, die wir Gott sei Dank dem Erholungssuchenden heute noch in großem Ausmaß bieten können. Unsere Region, die sich ja ansonsten wirtschaftlich in Schwierigkeiten befindet, zum Beispiel durch die krisenhafte Entwicklung im Bereich der VEW, setzt verstärkt auf den Fremdenverkehr, und wir müssen alles tun, damit diese Region auch in Zukunft, und zwar in verstärktem Ausmaß, als Erholungs- und Ausflugsregion erhalten werden kann.

Wir sind der Frau Minister sehr dankbar dafür, daß Sie es mit Hartnäckigkeit und Ausdauer in kürzester Zeit geschafft hat, dieses Smogalarmgesetz vorzulegen und auch zum Beschluß zu bringen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesetz ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Mit diesem Bundesgesetz soll der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ermächtigt werden, Smogalarmpläne für Belastungsgebiete zu erlassen und entsprechende immissionsmindernde Maßnahmen anzuordnen.

Es ist natürlich ein legitimes Recht der Opposition, die Grenzwerte herunterzulizitieren und noch schärfere Bedingungen zu verlangen. Es muß uns aber klar sein, daß nach

jahrelangen Versäumnissen jetzt nicht mit einem Schlag alles umgestellt und alles durchgesetzt werden kann. Ich denke da in besonderer Weise an die vielen Haushalte, von denen wir nicht verlangen können, daß sie von heute auf morgen ihre herkömmlichen Heizgeräte hinauswerfen.

Ich denke aber auch an die vielen Betriebe, die durch zu radikale Vorschriften in zusätzliche wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht werden würden. Die Wettbewerbsfähigkeit könnte dadurch vermindert, und die Arbeitsplätze könnten dadurch gefährdet werden.

Ich freue mich aber über die klare Aussage der Wirtschaft, daß sie bereit ist, im Interesse der Zukunft und im Interesse einer umweltfreundlichen Gestaltung des Lebensraumes verschärfte Maßnahmen auf sich zu nehmen. Ich bin auch deshalb optimistisch, meine sehr geehrten Damen und Herren, weil es in keinem anderem Bereich gelungen ist, eine so enorme Bewußtseinsänderung zu erreichen wie im Umweltbereich.

Die heranwachsende Generation ist enorm sensibilisiert. Das habe ich zum Beispiel in meiner eigenen Familie erlebt. Vor einigen Jahren, als meine Tochter noch in den Kindergarten ging, erzählte mir die Kindergartenhelferin, daß meine Tochter, als sie ihr einmal beim Zusammenkehren zugesehen hat, zu ihr sagte: Den Mist darfst du aber nicht einheizen, denn da sind Spielzeugteile aus Plastik dabei, und wenn die verbrennen, wird Dioxin frei.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann mich nicht erinnern, daß ich in meiner ganzen Schulzeit darauf aufmerksam gemacht worden wäre, daß beim Verbrennen von PVC Giftstoffe frei werden. Aber nun ist es innerhalb kürzester Zeit gelungen, da eine enorme Bewußtseinsänderung zu erreichen.

Ich bin froh darüber, daß dafür bei allen großes Verständnis vorzufinden ist. Ich würde mir als im Familienbereich engagierter Politiker wünschen, daß es uns auch in diesem Bereich gelingen möge, ein Umdenken und eine Bewußtseinsänderung zugunsten der Familien in so kurzer Zeit und in solch intensivem Ausmaß zu erreichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum vorliegenden Gesetz darf auch gesagt werden, daß es das beste Gesetz dieser Art in ganz Europa ist, und ich möchte auch dazu der Frau Bundesminister sehr herzlich gratulieren. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Kampichler

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesetz allein macht aber die Luft noch nicht sauber. Es ist wichtig, daß begleitende Maßnahmen gesetzt werden. Vor allem ist wichtig, daß alle Bundesländer, so wie es bei uns in Niederösterreich bereits in vorbildlicher Weise geschehen ist, ein strenges Luftreinhaltegesetz beschließen, damit durch begleitende gesetzliche Maßnahmen wesentliche Bestimmungen geschaffen werden, die uns eine smogfreie Zukunft erwarten lassen können.

Es ist auch notwendig, das Dampfkessel-Emissionsgesetz den neuen Bedingungen anzupassen. (*Stellvertretender Vorsitzender Schipani übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mit den Worten von Professor Dr. Bruckmann, der ja bekanntlich Abgeordneter des Nationalrates ist, schließen, der sagte — ich darf wörtlich zitieren —: Es ist zwar gewaltig spät, aber immer noch besser als gar nicht. Umweltfragen sind Überlebensfragen. Wenn wir zuviel Zeit verstreichen lassen, möge uns dies ein Menetekel sein. Wir müssen von einer reparierenden zu einer vorbeugenden und von einer defensiven zu einer offensiven Umweltpolitik kommen — zu unserem Wohle und zum Wohle unserer Kinder. — Ich danke schön. (*Allgemeiner Beifall.*) 15.23

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Als nächste zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Edith Paischer. Ich erteile ihr dieses.

15.24

Bundesrat Edith **Paischer** (SPÖ, Oberösterreich): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Minister! Herr Minister! Wenn ein Gesetz unter dem Tagesordnungspunkt 14, noch dazu zu verschobener Beginnzeit des Plenums, diskutiert wird, muß man sich kurz fassen, mit Rücksichtnahme auf die nachfolgenden Redner, wenngleich gerade dieses Gesetz, eingebunden in die umfassende Umweltpolitik, für Länder, Städte und Gemeinden von Bedeutung ist und vorrangig zum Schutz für die Gesundheit des Menschen beschlossen wird.

Ich habe im Juli bei meinen Ausführungen zum Chemikaliengesetz gehofft, daß wir auch das Smogalarmgesetz noch heuer werden verabschieden können. Dies wurde realisiert, und ich danke gleich eingangs allen Experten, Politikern und Ihnen, sehr geehrte Frau Minister, für die umfangreichen Gespräche und Vorarbeiten.

Da das Gesetz aber bereits unter Bundesminister Steyrer erarbeitet und dem Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde, darf ich wohl auch in Ihrer aller Namen Bundesminister a.D. Steyrer in diesen Dank miteinbeziehen.

Die gute Zusammenarbeit im Umweltausschuß des Nationalrates und die reibungslose Zusammenarbeit mit der Frau Minister wurden bereits vom Abgeordneten Keppelmüller im Nationalrat unterstrichen.

Wenn meine Generation das Wort „Alarm“ gehört hat oder hört, so stand oder steht dies für sie in einem Zusammenhang mit Gefahrenmomenten. Alarm in der Heimat während des Krieges bedeutete Angriff aus der Luft. Für die zivile Bevölkerung bedeutet Alarm auch Feuer- oder Hochwassergefahr, in jüngster Zeit auch Zivilschutzprobealarm, den zum Beispiel wir an der Grenze aus der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrmals gehört haben.

Das Smogalarmgesetz ist erforderlich, weil es in dieser zivilisierten Welt wieder Gefahren gibt; Gefahren, verursacht durch verunreinigte Luft, die die Gesundheit der Menschen spätestens bei Überschreiten der Grenzwerte gefährden. Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen kann in Gebieten mit hohen Emissionspotentialen fallweise eine Luftschadstoffkonzentration erreicht werden, die sich belastend, ja sogar gefährdend auf die Gesundheit der Menschen auswirkt. Meßstellen müssen in solchen Fällen Alarm in drei Alarmstufen zur Vorwarnung beziehungsweise zur Warnung auslösen.

Bei den vorgeschriebenen Grenzwerten handelt es sich, wie schon mein Vorredner Kampichler ausführte, um die strengsten Europas. Inhaltlich hat Frau Bundesminister Flemming den Nationalrat ausführlich darüber informiert, und der Bundesrat ist heute durch die Berichterstattung davon in Kenntnis gesetzt worden. Die Landeshauptleute werden durch Verordnungen die Smogalarmpläne in den Ländern festzulegen haben. Zweifelsohne ist damit ein weiterer Fortschritt in Richtung Luftreinhaltepolitik gesetzt worden.

Wir dürfen aber auch nicht außer acht lassen, daß all diese erforderlichen Meßgeräte und Ausstattungen, die Bedienung und die Wartung enorme Kosten verursachen, die in Millionenhöhe gehen. Für die Ausrüstung der Meßstellen erwartet man insgesamt Kosten von rund 90 Millionen Schilling. Der Personal-

21156

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Edith Paischer

aufwand pro Meßstelle und Jahr wird mit 200 000 S angenommen und die Betriebskosten mit 180 000 S, wenngleich wir uns andererseits freuen können, daß Umweltschutzeinrichtungen und -maßnahmen auch Arbeitsplätze in den Ländern mit sich bringen.

Der Opposition im Parlament möchte ich aber ins Stammbuch schreiben: Gegen das Gesetz zu stimmen, immer mehr zu fordern, ohne dabei die enormen finanziellen Belastungen verantworten zu müssen, ist sicher nicht die beste Umweltpolitik. Die volle Verantwortung wird nach wie vor, auch bei künftigen Beschlüssen, die Koalition zu tragen haben.

Mag es trotz des bereits veränderten Umweltbewußtseins noch Menschen geben, die sich unter dem Smogalarmgesetz nichts Wichtiges vorstellen können, so möchte ich sehr wohl den Wert dieses Gesetzes unterstreichen mit dem Hinweis, daß es außer den üblichen Smogvorfällen im Zusammenhang mit der Industrie doch auch außergewöhnliche Vorfälle geben kann, die man absolut nicht vorhersehen kann, gerade auch unter Bedachtnahme auf die Situation, daß die Luft samt ihren giftigen Schadstoffen keine Landesgrenzen kennt.

Mit einem Ereignis möchte ich diese Aussage auch dokumentieren. 1980 entzündete sich Kunstdünger in einem Lagerhaus in Simbach, in der benachbarten Grenzstadt Braunau. Dies verursachte enorme Mengen an ätzenden Nitrosegasen, die sich zu einer gefährlichen Giftgaswolke entwickelten. Aufgrund der erhöhten Bedrohlichkeit für die Stadt Braunau und das Grenzgebiet entlang des Inns war unverzüglich hoheitliche Gegenwehr erforderlich. Es gab Alarmstufe 1 für die Feuerwehr, für die Rettung und so weiter. Ein Krisenstab tagte sofort. Und während dieser Krisenstab tagte, kam ein Telex von namhaften Chemikern, die aussagten, dies wäre ja gar nicht möglich, Kunstdünger könne sich ja gar nicht entzünden. Die Situation war aber wesentlich anders.

Es genügt daher nicht nur der auslösende Alarm, sondern es ist auch durch gut organisierte Einsatzpläne die Zusammenarbeit und die Koordinierung aller Körperschaften herzustellen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung des Zivilschutzes und der Zivilschutzräume unterstreichen. Denn der damals agierende Krisenstab war ziemlich ratlos in der Sorge um die Bewohner des Alten- und Pflegeheimes, die Patienten im Krankenhaus sowie die Kinder in den Kinder-

gärten und in den Schulen. Nur die Windrichtung und die Windgeschwindigkeit haben eine Katastrophe größeren Ausmaßes verhindert.

Wir wollen daher hoffen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß uns die Zukunft davor bewahrt, daß Smogalarm ausgelöst werden muß, daß die Landeshauptleute die gesetzlichen, immissionsmindernden Maßnahmen nicht anwenden beziehungsweise verordnen müssen, sondern daß durch die gesetzlichen Verordnungen das Bewußtsein wächst und sich verbreitet und man täglich bedenkt, dieses eine kurze Leben umweltbewußter und verantwortungsbewußter zu gestalten, auch in unserer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, wie sie heute auch dankenswerterweise hier im Bundesrat als Zuhörer vertreten sind, und darüber hinaus. *(Allgemeiner Beifall.)* 15.33

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Ehe ich dem nächsten Redner das Wort erteile, darf ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Dr. Egmont Foregger in unserer Mitte recht herzlich begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Als nächste zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesminister Marilies Flemming. Ich erteile ihr dieses.

15.33

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies **Flemming**: Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Ich möchte zuerst sehr herzlich den beiden Rednern zu diesem Gesetz danken, denn alles, was sie gesagt haben, kann ich nur voll und ganz unterstreichen. Sie, verehrte Frau Kollegin, haben auch von der Hartnäckigkeit gesprochen, die notwendig war, um dieses Gesetz heute seinen Beratungen zuzuführen. Sie haben recht, denn dieses Gesetz ist ein Novum in der Geschichte unseres Landes. Es gibt nur ganz wenige europäische Länder, die überhaupt ein Smogalarmgesetz haben.

Und natürlich — das müssen wir auch so sehen und zur Kenntnis nehmen — haben wir mit diesem Gesetz ein ganz starkes indirektes Druckmittel der Wirtschaft, der Industrie, aber auch der verstaatlichten Industrie gegenüber. Denn was heißt denn das, ein Smogalarmgesetz? — Das heißt, wenn es bei einer bestimmten Wetterlage zu einer Konzentration von Emissionen kommt, sodaß bestimmte Immissionsgrenzwerte überschritten werden, dann drohen ganz, ganz schwerwiegende Eingriffe. Der verehrte Herr Berichterstatter hat uns das ja im Detail dargelegt.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming

Es kann also auch soweit kommen, daß der Herr Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung den einen oder anderen Betrieb drosseln oder sogar stilllegen muß. Das, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist natürlich die Rute im Fenster, das ist eine große Drohung und wird viele Betriebe — auch die Verstaatlichte; sie hat bereits damit begonnen, ich werde mir dann erlauben, noch näher darauf einzugehen — dazu veranlassen, von sich aus Umweltschutzmaßnahmen in ihrem Bereich zu setzen. Denn natürlich wird man sich sagen: Besser, ich investiere heute in Umweltschutzmaßnahmen, das kommt mich noch immer billiger als die Schließung meines Betriebes in einer Katastrophensituation.

Man darf dieses Gesetz nicht primär oder ausschließlich als Umweltschutzmaßnahme sehen, sondern es ist abgestellt auf eine Katastrophensituation zum Schutze der Gesundheit des Menschen. Denn wir wissen — wir haben uns ganz streng an die Grenzwerte der Akademie der Wissenschaften gehalten —, daß bei 0,4 Milligramm SO_2 pro Kubikmeter Luft die Gesundheit der Menschen gerade noch garantiert ist. Alles, was darüber hinausgeht, gefährdet in etwa schon die Gesundheit von Kleinkindern und auch von herz- und kreislaufgeschädigten älteren Menschen.

Das heißt also, meine sehr geehrten Damen und Herren: Die Qualität dieses Gesetzes darf nicht daran gemessen werden, wie oft ich denn tatsächlich dann Smogalarm der Stufe 1 oder — hurra! — vielleicht sogar der Stufe 2 habe. Dann versagt dieses Gesetz. Es sollte eigentlich dazu kommen, daß die Investitionen der Wirtschaft und der Industrie so rasch erfolgen, daß es überhaupt nicht mehr zu einer Überschreitung des Grenzwertes von 0,4 Milligramm SO_2 kommt. Das ist die Vorwarnstufe, hier kann der Landeshauptmann zu freiwilligen Maßnahmen aufrufen.

Es wurde in der Öffentlichkeit immer nur von den Grenzwerten für SO_2 gesprochen. Dabei ist untergegangen — und ich bedaure das sehr —, daß Smogalarm auch dann gegeben wird, wenn Grenzwerte bei Kohlenmonoxid und bei Stickoxiden vorliegen. Stickoxide und Kohlenmonoxide — wir wissen das heute — werden nicht durch die Industrien emittiert, sondern, meine sehr geehrten Damen und Herren, daran sind wir alle schuld, auch der Hausbrand, vor allem aber der Verkehr. Und es sind dies außerdem Emissionen, die sich in relativ niedriger Höhe abspielen. Diese Emissionen können wir heute österreichweit nur in ganz wenigen Gebieten wirklich ent-

sprechend messen. Wir haben ein sehr gutes Meßnetz für SO_2 , aber wir haben in den meisten Bundesländern viel zu wenig Meßstellen, um überhaupt Kohlenmonoxid und Stickoxide messen zu können.

Was will ich damit sagen? — Daß auch auf das Umweltbundesamt, auf den Bund, aber auch auf die Bundesländer — darauf werde ich noch zu sprechen kommen — große Aufgaben zukommen.

Lassen Sie mich ganz kurz auf die Kritik eingehen, die von der Opposition geäußert wurde, denn so leicht sollten wir es uns nicht machen, nur deswegen, weil die Opposition nicht hier herinnen sitzt, überhaupt nicht auf ihre Argumente einzugehen. Eines ist außer Streit gestellt: Die Grenzwerte, die wir letztlich erreicht haben — und ich möchte hier meinen Kollegen vom Umweltausschuß vom ganzen Herzen danken, die Nationalräte aller Parteien haben mich wirklich kräftig unterstützt, es war auch der Umweltausschuß, der mit mir gemeinsam dieses Gesetz erkmüßt hat —, sind die strengsten in ganz Europa. Und wenn wir noch dazu bedenken, daß es nur ganz wenige Staaten in Europa gibt, die überhaupt ein Smogalarmgesetz haben, dann können wir mit Stolz sagen, daß Österreich hier wieder einmal führend ist.

Es wurde auch die Anzahl der Meßstellen kritisiert, ein Drittel sei zuviel. Ich darf Sie informieren: In der Bundesrepublik Deutschland wird die Hälfte an Meßstellen gefordert.

Unser Gesetz sieht auch vor, daß dort, wo in einem Belastungsgebiet nur drei bis fünf Meßstellen vorhanden sind, Alarm aufgrund eines Überschreitens der Grenzwerte bereits bei zwei Meßstellen genügt. Und da, wie ich Ihnen schon dargelegt habe, bei der Messung von CO und den NO_x -Werten kaum Meßstellen vorhanden sind in ganz Österreich, können Sie sicher sein, daß es für diese Werte kaum ein Belastungsgebiet geben wird, in dem wir mehr als drei bis fünf Meßstellen haben, sodaß ganz sicherlich in diesen beiden Bereichen — und das wird sich auf den Verkehr beziehen — Smogalarm aufgrund Überschreitung der Grenzwerte in der Praxis bereits bei zwei Meßstellen genügt.

Es wurde auch das Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 1. Juni 1989 kritisiert. Die VOEST hat sich bereits fest an die Brust geklopft und mir einen Stufenplan zur Emissionsminderung vorgelegt. Ich möchte Professor Bogdandy auch hier von dieser Stelle aus meinen herzlichen Dank aussprechen, daß er

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming

wirklich alles erdenklich Mögliche getan hat, und er wird eine Reduktion von SO₂ und auch von Staub bis 1990 erreichen, die bis vor wenigen Monaten noch unvorstellbar schien.

Wenn er das erreicht, dann wird es auch im Raum Oberösterreich höchstwahrscheinlich keine Alarmstufe 2 mehr geben. Und das sollte wirklich ein Anlaß zur Freude und nicht zur Kritik sein. Denn wir wollen ja weg von den Emissionen, wir wollen sie ja nicht haben, und wir sind dankbar dafür, wenn auch seitens der verstaatlichten Industrie alles getan wird, um da zu helfen.

Besondere Schwierigkeiten machen uns aber die Meteorologen — ein sehr freundlicher Berufsstand —, nur haben uns diese erklärt, um Belastungsgebiete ausweisen zu können, müssen sie mindestens einen Sommer und einen Winter lang messen. Wenn wir also jetzt in ganz Österreich messen wollen, wo wir denn überhaupt die Belastungsgebiete haben, und wissen, daß das Umweltbundesamt über zwei Meßwagen und zwei ambulante Container verfügt, dann können Sie sich vorstellen, daß wir mit diesen vier ambulanten Meßstellen nicht imstande sein werden, in ganz Österreich alle Belastungsgebiete sofort festzustellen. Wir werden zwei Winter und einen Sommer lang Zeit haben, um die Belastungsgebiete seriöserweise festzustellen.

Natürlich kann man auch unseriös vorgehen und sagen: Ich stelle halt meine Meßgeräte irgendwo auf. Nur wäre das ein bißchen ein Betrug am Bürger. Man würde ihn in Sicherheit wiegen: Da steht ja eine Meßstelle, und da passiert nichts, da klingelt's nie. Der Bürger würde dann meinen, na ja, dann ist alles in Ordnung. Die Meßstellen, meine sehr geehrten Damen und Herren, müssen aber an Stellen liegen, von denen uns die Meteorologen sagen, daß es dort potentiell zu Smogalarm kommen kann, zu Smogsituationen kommen kann.

Dazu vielleicht etwas, was Sie als Vertreter der Bundesländer nicht so freuen wird. Die Meteorologen haben uns gesagt, daß wir einige Belastungsgebiete in Österreich noch entdecken werden, und zwar auch an Stellen, wo man es nicht erwarten würde. Es wird vielleicht das eine oder andere Bundesland mit großem Kummer feststellen müssen, ein Belastungsgebiet zu haben in einer Region, mit dem man an sich nicht gerechnet hat.

Wenn ich also die Belastungsgebiete kenne, dann kann ich erst seriöserweise meine Meßstellen unterbringen, dann kann ich sie

dorthin stellen. Es ist richtig: Das kostet Geld. Aber der Herr Finanzminister hat tief in seine Taschen gegriffen, und wir haben für 1988 40 Millionen Schilling für die Neuanschaffung von Meßstellen bekommen.

Ich muß Sie jetzt, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Sie ja die Vertreter Ihrer Länder hier sind, bitten, auch in Ihren Ländern darauf hinzuwirken, daß man Verständnis dafür hat, daß wir in erster Linie dieses Geld für Neuanschaffungen verwenden und die Abgeltung für die bereits vorhandenen Geräte, die von den Ländern angeschafft wurden, vielleicht in einem zweiten Schritt im Jahre 1989 oder 1990 vornehmen werden.

Ich möchte Sie überhaupt, meine sehr geehrten Damen und Herren, von ganzem Herzen bitten: Helfen Sie uns in Ihren Bundesländern bei der Vollziehung dieses Gesetzes! Wir können es nicht ohne die Zusammenarbeit von Umweltbundesamt auf der einen und den entsprechenden Behörden in Ihren Bundesländern auf der anderen Seite.

Wir hatten gestern eine erste Sitzung auf Beamtenebene. Ich habe auch dort einen eindringlichen Appell an die Beamten gerichtet. Ich bitte auch Sie von ganzem Herzen, in den Gremien, in denen Sie sitzen, bei Ihren Landeshauptleuten: Helfen sie mit, daß wir dieses Gesetz auch dann tatsächlich mit 1. Juni 1989 vollziehen können!

Es wurde schon gesagt, dieses Gesetz ist ein erster Schritt. Der zweite muß sein: die Novelle zur Gewerbeordnung. Ebenso notwendig ist die Novelle zum Dampfkessel-Emissionsgesetz als dritter Schritt.

Was wir uns alle wünschen, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist das große, anlagenbezogene Umweltschutzgesetz. Hier muß ich wieder dem Herrn Kanzleramtsminister Dr. Neisser sehr herzlich danken, der in harten und zähen Verhandlungen mit dem ihm eigenen männlichen Charme bei den Bundesländern, glaube ich, schon sehr viel erreicht hat, damit Kompetenzen von den Ländern an den Bund übertragen werden.

Ich weiß, das ist sehr schmerzlich, und eigentlich sollte man als Bundesminister nicht gerade in der Bundeskammer von der Abtretung von Kompetenzen der Länder an den Bund sprechen. Man macht sich damit sicherlich nicht sehr beliebt. Nur, eines wissen wir, und wir wissen es spätestens seit Tschernobyl: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lüfte und Winde halten sich

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming

nicht an Grenzen, auch nicht an die Grenzen Ihres Bundeslandes.

Ich darf Sie daher sehr herzlich bitten: Helfen Sie uns, daß wir dieses Gesetz vollziehen können! Helfen Sie uns bei der Übertragung von Landeskompetenzen an den Bund, helfen Sie meinem verehrten Herrn Kollegen Dr. Neisser! — Danke schön. (*Allgemeiner Beifall.*) 15.45

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (3337 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gargitter. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Gargitter**: Wertes Präsidium! Frau Bundesminister! Meine Herren Bundesminister! Im gegenständlichen Staatsvertrag verpflichten sich die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu fördern und ihre Bestrebungen auf die Lösung der beide Seiten interessierenden und von ihnen als vorrangig bezeichneten Fragen zu konzentrieren. Die

Zusammenarbeit soll insbesondere durch Austausch von Erfahrungen auf den Gebieten der Planung und Organisation des Umweltschutzes, durch Austausch von Experten, von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Fachzeitschriften, Gesetzestexten beziehungsweise anderen Vorschriften sowie durch fachwissenschaftliche Veranstaltungen erfolgen.

Zur Durchführung des Vertrages ist vorgesehen, daß abwechselnd dreijährige Arbeitspläne ausgearbeitet werden.

Der gegenständliche Staatsvertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen, und seine Gültigkeit soll sich jeweils um weitere fünf Jahre verlängern, sofern nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine schriftliche Kündigung auf diplomatischem Wege erfolgt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikel 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21160

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Stellvertretender Vorsitzender Schipani**16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird (Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987) (3338 der Beilagen)**

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird (Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Jürgen Weiss. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Jürgen Weiss**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Anpassung des Verwaltungsstrafrechtes an die Erfordernisse der Gegenwart erreicht werden. Vorgesehen sind im besonderen Maßnahmen zur Zurückdrängung von Freiheitsstrafen, die Abschaffung des Hausarrestes als Strafmittel, die Einführung von Regelungen über die Ausstattung von Haftlokalen, die Regelung des Kontaktes Festgenommener mit der Außenwelt, die Schaffung einer Möglichkeit zur Aufhebung rechtsunrichtiger Bescheide, die Neuregelung des Strafvollzuges, die Zulässigkeit von Strafverfügungen gegen Jugendliche sowie die Beschränkung der Zulässigkeit von Freiheitsstrafen und des Vollzuges von Ersatzfreiheitsstrafen bei Jugendlichen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird (Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Strutzenberger. Ich erteile ihm dieses.

15.50

Bundesrat **Strutzenberger** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Meine Herren Bundesminister! Hoher Bundesrat! Führt man sich vor Augen, daß das Verwaltungsstrafgesetz aus dem Jahr 1950 stammt, so erkennt man, glaube ich, daß es hoch an der Zeit war, nunmehr, nach 37 Jahren — es wurde zwar 1985 eine Novelle gemacht —, eine zumindest in wichtigen Punkten der modernen Zeit und den Menschenrechten angepaßte Novellierung durchzuführen. Es war hoch an der Zeit, einige obrigkeitstaatlich amutende Bestimmungen unserer fortschrittlichen Demokratie anzupassen.

Darüber hinaus dürfen wir nicht vergessen, daß die von diesem Gesetz betroffenen Menschen nur Verwaltungsdelikte begangen haben. Ich möchte Verwaltungsdelikte nicht verniedlichen, sondern festhalten, daß Menschen, die Verwaltungsbestimmungen übertreten haben, deshalb auch zur Verantwortung gezogen werden müssen. Wie wir aber aus jüngster Vergangenheit und aus vielen Beschwerden bei der Volksanwaltschaft und aus sonstigen Berichten wissen, war oft die Behandlung von Gesetzesbrechern — also in diesen Fällen Menschen, die Verwaltungsbestimmungen, Verwaltungsgesetze übertreten haben — zwar sicherlich gesetzlich gedeckt, aber unter Umständen härter als die Behandlung derjenigen, die ein strafrechtlich zu verfolgendes Delikt gesetzt haben.

Ich glaube, daß es nicht sinnvoll ist, hier auf alle einzelnen Bestimmungen und Änderungen einzugehen, die diese vorliegende Novelle bringt. Ich möchte aber doch einige Bestimmungen, die mir wesentlich erscheinen, hier aufzeigen und beleuchten.

So glaube ich, daß es unbedingt notwendig und richtig ist, im Verwaltungsstrafrecht zu verankern, daß einem Festgenommenen ohne unnötigen Aufschub die Verständigung eines Angehörigen, einer Person seines Vertrauens oder eines Rechtsbeistandes gestattet wird oder, wenn Bedenken von seiten der Behörde oder der Organe dagegen bestehen, daß der Festgenommene selbst diese Verständigung durchführt, daß eben die Verständigung der Angehörigen durch die Behörde erfolgt.

Gerade das Fehlen solcher Verständigungen hat bisher oft ungeahnte Folgen gezeitigt und zu Problemen geführt. Ich denke hier insbesondere an Probleme in der Familie, die dadurch entstanden sind. Ich denke an Probleme, die am Arbeitsplatz entstanden sind,

Strutzenberger

und an anderes mehr. Ich danke aber auch daran, daß oft die Angehörigen des Festgenommenen, weil sie nicht verständigt wurden, durch das Fernbleiben des Inhaftierten mehr gestraft waren als der Festgenommene selbst.

Ein weiterer wesentlicher Punkt scheint mir das Zurückdrängen der Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafverfahren überhaupt zu sein. Herr Bundesminister für Jusitz! Wir werden kritisiert, daß in Österreich etwas locker mit dem Einsperren umgegangen wird, daß wir zu viele Menschen einsperren, daß wir im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern in unseren Strafanstalten viel zu viele Häftlinge sitzen haben, und es wird darauf hingewiesen, daß in anderen Ländern auch bei Gerichtsdelikten viel mehr von der Geldstrafe Gebrauch gemacht wird.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, was beim Strafrecht kritisiert wird, muß doch in erster Linie bei Verwaltungsdelikten berücksichtigt werden. Ich begrüße daher, daß bei den Verwaltungsstrafverfahren mehr von der Geldstrafe Gebrauch gemacht werden soll und die Freiheitsstrafe nur mehr dann verhängt werden darf, wenn dies unbedingt notwendig ist, um den Täter von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Ich glaube auch, daß es richtig ist, daß wir nun in diesem Gesetz die Möglichkeit verankert haben, Jugendliche, wenn sie wegen einer Verwaltungsübertretung bestraft werden müssen, etwas milder zu behandeln, wenn sich dies als sinnvoll und zweckmäßig erweist. Das heißt: Es kann bei ihrer Bestrafung die Mindeststrafe sogar bis zur Hälfte unterschritten werden.

Ich vertrete die Meinung, daß dies in vielen Fällen — sicherlich nicht immer, und man wird auch bei Verwaltungsübertretungen durch Jugendliche sehr abwägen müssen — dem erzieherischen Wert, den diese Bestrafung für den Jugendlichen haben soll, mehr entgegenkommt, als wenn man einen Jugendlichen, der eine Verwaltungsübertretung begeht, die volle Härte des Gesetzes spüren läßt. Schließlich sollte ja bei einem Jugendlichen, der eine Verwaltungsvorschrift übertritt, in erster Linie versucht werden, einen erzieherischen Effekt zu erzielen. Ich halte es daher für richtig und gut, daß an Jugendlichen unter 16 Jahren eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden darf und daß über Jugendliche über 16 Jahren nur eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden darf, wenn sich dies aus besonderen

Gründen als notwendig und zweckmäßig erweist.

Ich konnte durch meine berufliche Erfahrung viele Jahre hindurch praktische Eindrücke und Erfahrungen sammeln und erlaube mir daher die Feststellung, daß das Einsperren von Jugendlichen in den wenigsten Fällen den gewünschten Erfolg zeitigt. Im Gegenteil: Diese Jugendlichen fühlen sich, wenn sie wieder nach Hause kommen, einerseits, weil sie eingesperrt waren, von der Gesellschaft ausgestoßen, andererseits kommen sie oft aus Renommiersucht dann in schlechte Kreise und auf eine schiefe Bahn. Das kann sicherlich nicht Sinn und Zweck der Strafe sein.

Jedenfalls aber kann die Freiheitsstrafe an Jugendlichen insbesondere allein wegen einer Verwaltungsübertretung nicht als Erziehungsmittel angesehen werden. Ich glaube, daß die Geldstrafe die bessere Lösung ist, allerdings mit einer Einschränkung, nämlich daß der Jugendliche, der diese Geldstrafe erhält, auch von den Eltern entsprechend behandelt wird und nicht der Papa in die Tasche greift und sagt: Da hast und zahl! Er soll eben auch im Rahmen des Familienlebens die Strafe zu spüren bekommen, also seine Geldstrafe selbst erlegen. Ich meine, daß das sicherlich erfolgsversprechender und erzieherisch wirksamer ist als jede andere Maßnahme.

Meine Damen und Herren! Zu einem weiteren Punkt, und zwar zur sogenannten Anonymverfügung. Ich möchte hiezu sagen, daß ich im Laufe meiner beruflichen Tätigkeit, aber auch als Gewerkschafter seit vielen Jahren immer wieder verlangt habe, man solle doch gerade im Verwaltungsstrafrecht und gerade bei den hauptsächlich hier anfallenden Verkehrsdelikten zur Anonymverfügung übergehen. Denn durch die viele Jahre hindurch immer weiter steigende Zahl der Verkehrsdelikte ist es nicht nur zu einer Überlastung der Verwaltungsbürokratie gekommen, sondern es hat dies auch dazu geführt, daß Tausende Exekutivorgane — Sicherheitswache, Kriminalbeamte, Gendarmeriebeamte — damit beschäftigt waren, die berühmtberühmte Lenkererhebung durchzuführen.

Mir sind aus der Vergangenheit Fälle bekannt, in denen, in den Ballungszentren natürlich ganz besonders, die Exekutivbeamten einen Großteil ihrer Dienstzeit damit verschwendet haben, irgendeinem Lenker oder Fahrzeugbesitzer nachzulaufen. Dazu kommt noch, daß diese Tätigkeit und diese Erhebung

Strutzenberger

gen in gar keiner Relation zur Übertretung, die begangen wurde, gestanden sind und schon gar nicht in Relation zur Strafe, die dann verhängt wurde.

Abgesehen davon glaube ich, daß dem Bund beziehungsweise den Ländern Kosten durch diese umständliche Lenkerausforschung entstanden sind, die eigentlich nicht vertretbar sind. Aber bisher wurde diese Forderung ja immer abgelehnt; abgelehnt — ich weiß schon — nicht allein von seiten des Gesetzgebers, sondern von allen, die glaubten, zu diesem Problemkreis etwas sagen zu müssen: von den Kraftfahrvereinigungen angefangen bis zu Rechtsanwälten und so weiter.

Ich glaube daher, daß diese Forderung aus mehreren Gründen wichtig ist, und zwar aus Gründen der Verwaltungsökonomie, aus Gründen der Vermeidung unnötiger Konflikte mit dem Staatsbürger — fragen Sie einmal Exekutivbeamte, die diese Lenkererhebungen durchgeführt haben, was sich dabei oft abgespielt hat, nur weil sie wissen mußten, wer das Fahrzeug an dem bestimmten Tag zu der bestimmten Zeit gelenkt hat —, aber auch aus dem einfachen Grund, daß die Beamten ja nicht dafür eingestellt wurden, sondern zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Es ist daher zu begrüßen, daß diese Lenkererhebungen nunmehr die Ausnahme darstellen sollten. Es war nicht mehr einzusehen — das gilt aber bitte nicht nur für diesen Bereich, sondern auch für einige andere Bereiche, wo ich glaube, daß wir Reformschritte setzen sollten —, daß wir um teures Geld neue Technologien einführen, daß wir uns auch im öffentlichen Bereich der Automatisierung und aller möglichen neuen technischen Errungenschaften bedienen, daß wir hier also das Geld ausgeben, daß die Vorbereitungsarbeiten aber, bis wir dieses Gerät zum Einsatz bringen können, bis die notwendigen Schritte, die zu setzen sind, getan sind, soviel Zeit in Anspruch nehmen wie seinerzeit, als noch der Federkiel verwendet wurde.

Ich darf abschließend feststellen, daß die vorliegende Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz eine Anpassung an die sich seit 1950 veränderten Zeiten sowohl in humaner als auch in technischer Hinsicht bedeutet. Ich möchte aber gleichzeitig eine Passage aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zitieren. Hier heißt es wörtlich:

„Damit soll nicht gesagt werden, daß nicht auch darüber hinausgehende Reformen wünschenswert wären. Solche Reformen bedürfen einer gründlichen Vorbereitung.“ — Zitatende.

Meine Damen und Herren! In Zeiten, in denen man im öffentlichen Dienst insgesamt nicht genug sparen kann, in denen man Überstunden streicht, ohne die Überlegung anzustellen, ob es notwendig, ob es möglich ist oder nicht, in Zeiten, in denen man Tausende Planstellen streichen möchte, sollte man sich vorerst einmal darum bemühen, wie man — wenn man es so will — mit weniger Personal die Verwaltung aufrechterhalten kann. Ich bitte daher die verantwortlichen Regierungsmitglieder, aber auch den Gesetzgeber selbst, also unsere Freunde im Nationalrat, nicht lange nachzudenken — wie man dem Zitat entnehmen könnte —, nicht lange gründlich vorzubereiten, sondern im Interesse der Bevölkerung durch weitere Humanisierung, aber auch im Interesse einer entsprechend sparsameren Verwaltung die Vorbereitungen rasch zu treffen und diese Dinge auch rasch zu realisieren. Meine Fraktion wird dem Gesetz gerne die Zustimmung geben. — Ich danke. *(Allgemeiner Beifall.)* 16.05

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani:** Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Dr. Martin Strimitzer. Ich erteile es ihm.

16.05

Bundesrat Dr. **Strimitzer** (ÖVP, Tirol): Herr Vorsitzender! Meine Herren Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Es tut mir leid, daß ich im Gegensatz zu den sehr moderaten Ausführungen des Herrn Kollegen Strutzenberger an den Beginn meiner Rede eine Kritik stellen muß. Warum? *(Bundesrat Strutzenberger: Das ist meine Höflichkeit!)*

Meine Damen und Herren! Dieser so wichtige Gesetzesbeschluß des Nationalrats, der hier dem Bundesrat zur Beratung vorliegt, hat, wie jedermann weiß, der auch nur entfernt mit dem Behördenaufbau zu tun hat, der den Behördenaufbau und die Kompetenzartikel der Bundesverfassung kennt, eminente Bedeutung natürlich für die Vollziehungstätigkeit der Landesbehörden in der mittelbaren Bundesverwaltung, aber auch natürlich in der Landesverwaltung selbst. Es hätte daher eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müssen, daß die Regierungsvorlage 1987 zur gegenständlichen Rechtsmaterie einem ausreichenden Begutachtungsverfahren unterzogen wird.

Das ist im Gegensatz zu den Ländern nicht

Dr. Strimitzer

geschehen. Wohl haben die Bundesländer zu dem Entwurf Stellung nehmen können, der schon 1984 verfaßt worden ist. Dieser Entwurf hat damals bereits wichtige Ansätze dessen enthalten, was jetzt Gegenstand der Novelle 1987 ist, aber er ist doch wesentlich verschieden gewesen von dem, was in dieser Woche beschlossen worden ist. Ich hoffe daher wirklich sehr, für Sie alle, ohne Unterschied der Fraktion, sprechen zu können, wenn ich sage: Als Vertreter der Länderkammer müssen wir betont und nachdrücklich verlangen, daß den Bundesländern in allen sie berührenden Gesetzesmaterien des Bundes zeitlich und inhaltlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Forderung — ich möchte das nur am Rande anfügen — ist im Grunde natürlich eine selbstverständliche Verpflichtung der bundesstaatlichen Republik Österreich.

Nicht als Relativierung dessen, was ich eben gesagt habe, sondern eher als Beweis dafür, wie wertvoll die Anregungen der Bundesländer auch für den Bund sein können, möchte ich jetzt doch die Tatsache erwähnen, daß in den über die Regierungsvorlage 1987 nun stattgefundenen Beratungen des Verfassungsausschusses des Nationalrats auf die Bedenken und Vorbringen der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 10. Juni 1987 doch in beachtlichem Maße Rücksicht genommen worden ist. Die Verbindungsstelle hat im übrigen auch die fehlende Begutachtungsmöglichkeit der Bundesländer vor den Ausschlußberatungen ausdrücklich bemängelt und aufgezeigt.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch grundsätzlich festhalten, daß die Prinzipien, von denen die vorliegende Verwaltungsstrafgesetz-Novelle geleitet wird, natürlich zu begrüßen sind. Ich brauche diese Prinzipien nicht zu wiederholen, sie sind vom Berichterstatter ja vorgetragen worden.

In einzelnen Teilbereichen der nun neu getroffenen Regelungen wird freilich erst die Praxis erweisen können, ob diese Regelungen dauerhaften Bestand haben. In anderen wieder zeichnet sich, wie ja auch der Verfassungsausschuß des Nationalrates selbst festgestellt hat, die Nowendigkeit einer weiteren Novellierung, insbesondere wegen der Erforderlichkeit der vollständigen Bedachtnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention, schon jetzt ab. Diese Belange, Herr Kollege Strutzenberger, wird man natürlich nicht ignorieren und auf die lange Bank schieben können, sondern dieser wird man sich sicherlich demnächst annehmen müssen.

Nun ganz kurz zu ein paar wenigen Detailfragen, zur Anonymverfügung. Es ist keine Frage, meine Damen und Herren, daß die Herabsetzung der Belastung der Verwaltungsstrafbehörden — und in diesem Punkt bin ich völlig eines Sinnes mit dem Vorredner — auf dem Gebiet des Verkehrsrechts einfach unumgänglich notwendig ist. Andererseits gibt es — und ich zweifle nicht daran, daß auch die Autoren der Regierungsvorlage dies wissen — gewisse Bedenken gegen die Anonymverfügung.

Da ist zunächst einmal das auch von den Autofahrerklubs ÖAMTC und ARBÖ, die vom Vorredner auch angeschnitten worden sind, in gleicher Weise vorgebrachte beziehungsweise geteilte Bedenken, inwieweit von der Ermessensmöglichkeit zur Erlassung dieser vereinfachten Art der Strafverfügung seitens der Verwaltungsstrafbehörden Gebrauch gemacht wird. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat ja in seinem Ausschlußbericht selbst gesagt, der Ausschluß gehe davon aus, daß die Behörden von der Anonymverfügung in ganz Österreich in allen jenen Fällen Gebrauch machen, wo immer dies im Sinne des § 49 a und der entsprechenden Verordnungen zulässig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre eine Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes im Sinne der Begründung eines Rechtsanspruches ins Auge zu fassen.

Das zweite Bedenken ist die Frage, ob nicht eine, sagen wir einmal, unzulässige Ungleichbehandlung der Betroffenen — nicht nur ganz allgemein — wegen der Höhe der Geldstrafe zu erwarten ist. Hiezu hat der Nationalrat, wie sie vielleicht wissen, neben dem Gesetzesbeschluß auch noch eine Entschließung gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Strafe, wenn sie mittels Anonymverfügung verhängt wird, jeweils das Eineinhalbfache der für die Ahndung mittels Organstrafverfügung vorgesehenen Geldstrafen keinesfalls übersteigt. Es geht auch darum, meine Damen und Herren, inwieweit jemand, der zehn oder mehr Anonymstrafverfügungen bekommen hat, bei der Nichtanonymstrafverfügung anders behandelt wird als ein Täter, der nach einer Reihe „normaler“ Strafverfügungen wegen fortgesetzter Wiederholung erschwerende beziehungsweise höhere Strafen auferlegt bekommt.

Ein großes Bedenken bleibt in jedem Fall auch die grundsätzliche Frage, ob bei den gegebenen verwaltungsökonomischen Überlegungen nicht unter Umständen Nachteile insoferne auftreten, als im Strafverfahren ein

Dr. Strimitzer

nicht zu übersehender Verlust der Individualität logischerweise eintritt.

Es ist klar, daß damit ein wesentlicher rechtstheoretischer beziehungsweise rechtspolitischer Aspekt angesprochen ist. Ich möchte dieses Thema mit dem Bemerkten abschließen: *Videant consules!*, man wird sehen, welche Folgerungen dieser rechtstheoretischen Natur sich aus der praktischen Anwendung ergeben.

Eine grundsätzliche rechtspolitische Frage, meine Damen und Herren, wird auch in den Paragraphen 10 bis 14 der Novelle angesprochen, ob nämlich die Verwaltungsverfahrensgesetze gegenüber den materiell-rechtlichen Vorschriften nur subsidiäre Geltung haben sollen. Hinsichtlich Straftat und Strafsatz wird nämlich dieser Grundsatz durch die Neuregelung in sein Gegenteil verkehrt. Damit werden auch die Länder hinsichtlich ihrer Gesetzgebungskompetenz rechtlich und faktisch irgendwie eingeengt.

Ich möchte dieses Thema, das ja auch sehr viele grundsätzliche Aspekte hat, nicht weiter vertiefen, habe aber geglaubt, es anreißen zu müssen, da auch die Verbindungsstelle der Bundesländer in einer gemeinsamen Stellungnahme der Länder in diesem Zusammenhang meines Erachtens völlig zu Recht die verfassungsrechtlich sehr bedeutsame Frage in den Raum gestellt hat, ob damit nicht die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 11 Abs. 2 der Bundesverfassung überschritten worden ist.

Ich bin aber auf der anderen Seite sicher, daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, dem bei dieser Gelegenheit für das fundierte ausführliche Gutachten zu den vom Geschäftsordnungsausschuß des Bundesrats aufgeworfenen Fragen gedankt werden darf, auch diese Frage seriös behandelt hat.

Meine Damen und Herren! Abschließend möchte ich mich nur noch den Bedenken anschließen, die gegen die Formulierung des § 58 vorgebracht worden sind. Herr Kollege Strutzenberger hat dieses Thema unter einem anderen Gesichtspunkt behandelt. Im § 58 ist vorgesehen, daß die Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen über Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren zulässig sein soll, wenn — diese Kondition wurde vom Vordredner ausdrücklich behandelt — dies aus besonderen Gründen geboten ist. Aber nun ist diese Formulierung "... wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist ..." doch auch ein wenig unbestimmt, unter Umständen so unbe-

stimmt, daß nicht sichergestellt ist, daß durch den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen bei diesen keine nicht wieder gutzumachenden Schäden eintreten könnten; ich meine natürlich Schäden erzieherischer Natur. Es müßte daher — ich möchte meine diesbezügliche Bitte an die Bundesregierung richten — zumindest in den Durchführungsbestimmungen der Ressorts näher umschrieben werden, welche Art diese angeführten besonderen Gründe sind. Außerdem müßte natürlich auch zum Ausdruck gebracht werden, daß Freiheitsstrafen über Jugendliche grundsätzlich überhaupt nicht zu verhängen sind.

In diesem Sinne stimmt auch die ÖVP-Fraktion dem Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, zu. — Ich danke für die Aufmerksamkeit. (*Allgemeiner Beifall.*) 16.17

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Neisser. Ich erteile ihm dieses.

16.17

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform **Dr. Neisser**: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige wenige Sätze zu den Anfangsausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Strimitzer, worin er beklagt hat, daß die Bundesländer bei der Entstehung und Behandlung dieser Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz zu wenig beigezogen worden wären.

Es ist richtig, daß die Regierungsvorlage, die Gegenstand der heutigen Beratung ist, keinem Begutachtungsverfahren im üblichen Sinne unterzogen wurde. Dies geschah allerdings aus dem Grund, weil der Inhalt dieser Novelle im wesentlichen einem Antrag entspricht, der bereits in den vergangenen Jahren Gegenstand einer sehr ausführlichen Behandlung in einem Unterausschuß des Nationalrates war. Es war bisher ein Verhandlungsprinzip, daß bei all diesen Diskussionen im Bereiche des Nationalrates die Ausschlußberatungen unter Hinzuziehung von Ländervertretern stattfinden. Das war auch im vorliegenden Fall so. Es ist auch die Behandlung dieser Regierungsvorlage innerhalb des Nationalrates unter Hinzuziehung von Ländervertretern erfolgt.

Meine Damen und Herren! Darüber hinaus möchte ich auch darauf hinweisen, daß bei Behandlung der Grundsatzfrage, die auch für

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Dr. Neisser

diese Novelle maßgebend ist, nämlich inwieweit überhaupt Freiheitsstrafen im Bereiche des Verwaltungsstrafrechtes verhängt werden können und inwieweit dem Grundgedanken, nicht nur den Buchstaben, sondern auch dem Geist der Europäischen Menschenrechtskonvention, Rechnung getragen werden muß, die Länder miteinbezogen sind. Dies gilt vor allem für die bisherigen Diskussionen im Bereiche der Grundrechtsreform. Da gibt es ja auch einen grundsätzlichen Entwurf, den die Regierung dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt hat. Er wird dort derzeit auch beraten.

Ich möchte nochmals sagen: Es ist selbstverständlich unser Prinzip, daß bei jeder Weiterentwicklung und Änderung des Verwaltungsverfahrenrechtes, insbesondere auch im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens, natürlich von Anfang an auch die Länder in den politischen Willensbildungsprozeß miteinbezogen werden. Das wird auch bei der Behandlung der weiteren Materien geschehen. Wir werden natürlich auch bei künftigen Regierungsvorlagen, so wie es üblich ist, ein breites Begutachtungsverfahren unter Hinzuziehung der Bundesländer durchführen. (*Beifall bei der ÖVP und Beifall des Bundesrates Theodora Konecny.*) ^{16.20}

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani:** Weiters zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Martin Wabl. Ich erteile ihm dieses.

^{16.20}

Bundesrat Dr. **Wabl** (SPÖ, Steiermark): Verzeihen Sie mir, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß ich diese Debatte nur zum Anlaß nehme, um auf ein Problem aufmerksam zu machen, das mir gerade in den letzten Monaten besonders aufgestoßen ist.

Was erwarten wir von einer Strafe? — Daß sie gerecht ist.

Wir haben ja heute gehört, daß gerade im Verwaltungsstrafverfahren auch die Geldstrafe zunehmend an Bedeutung gewinnt. Wir haben aber das Problem, daß gerade im Verwaltungsstrafverfahren in der Praxis die Geldstrafen kaum nach der Höhe des Einkommens bemessen werden.

Im Jahre 1975 haben wir im Strafgesetz dieses Tagessatzsystem eingeführt, weil wir erkannt haben, daß bei Gericht das Vertrauen in die Justiz dann nicht gegeben ist, wenn die Geldstrafe bei verschiedenen Einkommen fast das gleiche Ausmaß beträgt. Das heißt also, wenn jemand 30 000 S, 35 000 S oder

noch mehr im Monat verdient und der andere 5 000 S oder 6 000 S monatlich erhält, hat damals in der Praxis die Strafe ungefähr ähnlich ausgeschaut. Also die Unterschiede waren sehr geringfügig.

Was haben wir aber im Verwaltungsstrafverfahren in der Praxis? Ich kann da aus der Steiermark erzählen. Wir haben also einen Strafraum, da gibt es von der Landesregierung Tarifsätze, die an der Bezirkshauptmannschaft von den Referenten, ohne das Einkommen genauer anzuschauen, einfach übernommen werden.

Ein Beispiel aus der Vergangenheit: Ein Radfahrer, der 5 600 S Pension erhält, ist leicht alkoholisiert gegen die Einbahn gefahren, hat dabei einen PKW kurz gestreift und mit dem Gendarmeriebeamten eine Diskussion angezettelt. (*Bundesrat Ing. Nigl: In Graz darf er gegen die Einbahn fahren!*) In Graz, das ist vielleicht eine Ausnahme, Graz ist schon etwas weiter in der Richtung.

Jedenfalls hat er nach dem Kumulationsprinzip, da im Verwaltungsstrafverfahren alle Tatbestände bei der Strafbemessung zusammengezählt werden, bei einem Einkommen von zirka 5 000 S eine Geldstrafe von sage und schreibe 33 500 S erhalten.

Wenn man sich vorstellt — Kollege Walter Bösch ist ja auch Richter —, mit wieviel Sorgfalt und mit wieviel Genauigkeit und vor allem mit wieviel Gewissenhaftigkeit wir bei Gericht bemüht sind, gerechte Geldstrafen auszusprechen, weil nur dann, wenn das Einkommen berücksichtigt wird, auch die Strafe gerecht ist, und wenn man dem gegenüberstellt die Praxis bei den Verwaltungsstrafbehörden, so muß man feststellen, hier muß man wirklich einmal den Hebel ansetzen.

Es kann ja nicht sein, daß bei Gericht die Strafen einigermaßen gerecht sind — wobei mir bewußt ist, daß es nie ganz gelingen wird, hier ein völlig gerechtes System anzuwenden, aber zumindest der Versuch ist da, und es hat sich in der Praxis bewährt, wie der Herr Minister mir bestätigen wird —, aber oft für geringfügigere Delikte bei den Verwaltungsstrafbehörden Geldstrafen verhängt werden, die für denjenigen, der 5 000 S erhält, oft die gleiche Höhe ausmachen wie für den, der 30 000 S, 40 000 S oder noch mehr bekommt. Wobei mir bewußt ist, daß aus Gründen der Verwaltungstätigkeit diese Regelung natürlich nur ab einer gewissen Höhe Platz greifen kann.

21166

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Dr. Wabl

Ich habe also — um zum Schluß zu kommen — vor kurzem einen Gastwirt getroffen, der ein paar Übertretungen nach dem Lehrlingsbeschäftigungsgesetz begangen hat. Es läuft eine Anzeige von seiten des Arbeitsinspektorates, und dort hat man alle Viertelstunden, die ein Lehrling im Gastgewerbe mehr gearbeitet hat, zusammengezählt. Wenn ich Sie frage, welche Geldstrafe da beantragt worden ist, können Sie sich das gar nicht vorstellen.

Der Antrag des Arbeitsinspektorates lautet auf 315 000 S Geldstrafe, 315 000 S! Der Gastwirt hat schon einmal eine Übertretung begangen und hat damals 120 000 S bezahlt. Der Wirt hat zu mir gesagt: Du, lieber Freund, wenn ich diese Strafe bezahlen muß, dann kann ich meinen Gastbetrieb zusperren, weil ich nicht in der Lage bin, diese Geldstrafe zu bezahlen. — Also hier stimmt die Relation nicht mehr.

Ich würde wirklich die verantwortlichen Herren Consules bitten — wie sie vorhin genannt worden sind —, daß man sich endlich einmal Gedanken macht über diese Ungleichheit, diese Ungleichgewichtigkeit, die vor allem die sozial Schwächeren trifft. Wenn jemand, der Pensionist ist oder ein geringeres Einkommen hat, zur Bezirkshauptmannschaft kommt, und die gleiche Strafe hat wie jener, der ein hohes Einkommen hat, so glaube ich, daß es im Interesse unseres Staates und im Interesse der Glaubwürdigkeit auch der Behörden bei der Bevölkerung ... *(Bundesrat Köpf: Da hast du aber die Überstundennachzahlungen auch dazugerechnet bei den 315 000 S!)*

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Am Wort ist der Redner.

Bundesrat **Dr. Wabl** *(fortsetzend)*: Diese Geldstrafe ist beantragt.

Ich würde daher wirklich bitten, daß man sich einmal Gedanken macht, auch im Verwaltungsstrafverfahren im Sinne einer Vereinheitlichung dieses Tagessatzsystems, das sich bei der Justiz bestens bewährt hat, ab einer gewissen Höhe vorzusehen, weil diese Unterschiede endlich einmal aufgehoben werden sollten. — Danke schön. *(Beifall bei der SPÖ.)* 16.25

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet sowie die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (3339 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet sowie die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Irene Crepez. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Irene **Crepez**: Geschätztes Präsidium! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen analog der Regelung in anderen Bundesländern für Niederösterreich und das Burgenland eigene Rechtsanwaltskammern als öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen für den Bereich dieser Länder eingerichtet werden. In diesem Zusammenhang waren auch die erforderlichen Anpassungen der Rechtsanwaltsordnung und des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vorzunehmen und entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der

Irene Crepaz

Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich und eine Rechtsanwaltskammer für Burgenland gebildet sowie die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Schipani**:
Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Linzer. Ich erteile ihm dieses.

16.28

Bundesrat Dr. **Linzer** (ÖVP, Burgenland):
Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister!
Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren!
Der vorliegende Gesetzesbeschluß über die Gründung einer niederösterreichischen und einer burgenländischen Rechtsanwaltskammer sowie die beiden nachfolgenden auf der Tagesordnung stehenden Gesetzesbeschlüsse über das Notariatsprüfungsgesetz und das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz sind für das Ständerecht der beiden klassischen freien Rechtsberufe, des Notariats und der Rechtsanwaltschaft, von außerordentlicher Wichtigkeit und Bedeutung.

Ich möchte dabei grundsätzlich betonen, daß die freien Berufe als unabdingbares Kriterium unserer demokratischen Lebensform in unserem Rechtsstaat nicht in Frage gestellt werden können.

Meine Damen und Herren! Wenn wir nämlich bereit sind, Freiheit und Freiraum des einzelnen Staatsbürgers täglich zu verteidigen, sollten wir uns stets auch dazu bekennen, den Bestand von freien Berufen und deren Tätigkeiten täglich zu verteidigen. *(Die Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Die freien Rechtsberufe müssen sich aber auch stets ihrer hohen Verantwortung gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung bewußt sein. Die von den Angehörigen der beiden freien Berufe, des Rechtsanwalts und des Notars, getane tägliche Arbeit sollte im Sinne einer funktionierenden Rechtspflege und im Interesse unserer Menschen von einem gemeinsamen Bemühen, von Kooperation und gegenseitiger Ergänzung getragen sein.

Meine Damen und Herren! Die niederösterreichischen Rechtsanwälte bemühen sich schon seit Jahren um eine eigene niederösterreichische Ständevertretung, um eine eigene Rechtsanwaltskammer. Wir wissen, daß es in Österreich in etwa 2 300 Anwälte gibt, wobei wir in allen Bundesländern eigene Ständevertretungen haben. Historisch und geographisch bedingt ist lediglich in Wien die Ständevertretung für Wiener, niederösterreichische und burgenländische Anwälte in der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis dato zusammengefaßt.

Die niederösterreichischen und burgenländischen Anwälte sind jedoch der Meinung, daß ihre Ständesinteressen und die einzelnen Mitglieder bei einer Teilung der bisherigen Kammerorganisation in drei neue Kammern, und zwar Wien, Niederösterreich und Burgenland, wesentlich besser wahrgenommen werden können.

Wirtschaftliche, sozialpolitische und nicht zuletzt auch berufspolitische Fragen und Probleme der einzelnen Anwälte in Niederösterreich und im Burgenland wären zu differenziert, mit den Wiener Verhältnissen vielfach nicht vergleichbar, und daher in einer kleineren, eigenen Organisation draußen, vor Ort, rascher und leichter lösbar.

Zweifelloos ist dies auch ein Vorteil für die einzelnen Menschen, die eine Beschwerde gegen einen Anwalt vorzutragen haben. Es ist anzunehmen, daß die Ständevertretung im eigenen Land bessere Kenntnis über das Umfeld des Beschwerdeführers hat und ihm vielfach dadurch auch besser dienen kann, als dies eine größere, übergeordnete, noch dazu geographisch vielleicht weit entfernte, schwer erreichbare Organisation vornehmen kann.

Meine Damen und Herren! Wir, die den Prinzipien des Föderalismus huldigen, sollten diesem berechtigten Anliegen der Anwaltschaft des Burgenlandes und Niederösterreichs absolut positiv gegenüberstehen, dies umsomehr, als die Kammervollversammlung der Rechtsanwälte Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes mit großer Mehrheit die Teilung demokratisch beschlossen hat.

Meine Damen und Herren! Neben absoluter Seriosität, Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit wird man immer von Rechtsanwälten und Notaren hohe fachliche Kompetenz, insbesondere auch eine solide Ausbildung des Ständesnachwuchses im Interesse unserer Bevölkerung, des rechtsuchenden Staatsbürgers, verlangen müssen.

Dr. Linzer

Erfreulicherweise waren sowohl die Rechtsanwaltskammern als auch die Notariatskammern am Zustandekommen eines jeweils neuen eigenen Prüfungsgesetzes besonders interessiert, und wir wissen, daß das Rechtsanwaltsgesetz 1985 im Parlament beschlossen worden ist, während nunmehr das Notariatsprüfungsgesetz und auch das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz heute nachfolgend im Bundesrat behandelt werden.

Damit möchte ich aber nicht sagen, daß es vorher keine gesetzlichen Bestimmungen über eine Notariatsprüfung gegeben hat: Selbstverständlich gibt es eine solche aus dem Jahre 1969, diese ist jedoch veraltet, wie ich überhaupt aus eigener Erfahrung betonen möchte, daß das Notariat einen besonders hohen Wert auf eine hochqualifizierte Ausbildung der Notaranwärter legt. Das Notariat hat auch eine eigene Notarenschule, eine Notariatsakademie, 1986 gegründet. Als ein Institut der österreichischen Notariatskammer wird diese Notariatsakademie geführt; diese legt auch besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft, mit den juristischen Fakultäten der Universität.

Meine Damen und Herren! Mit dem Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz werden nunmehr alle drei Berufsprüfungen, nämlich die Notariatsprüfung, die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtprüfung wechselseitig anrechenbar. Es bleiben lediglich Ergänzungsprüfungen, ferner Berufs- und Standesrechtsprüfungen und spezifische Aufgabengebiete, sowie der Nachweis von Praxiszeiten selbstverständlich vorbehalten.

Somit wird es jedem Notar, Rechtsanwalt und Richteramtswärter ermöglicht, in Zukunft — ohne große Schwierigkeiten — einen angestrebten Berufswechsel erleichtert vorzunehmen.

Meine Damen und Herren! Noch etwas Grundsätzliches: Unter dem Motto: „Dem Staatsbürger einen besseren Zugang zum Recht zu verschaffen“, wurde von der Justiz in dankenswerter Weise eine Reihe von Initiativen gesetzt und in die Tat umgesetzt. Erfreulicherweise haben auch Rechtsanwälte und Notare in diesem Sinne unter anderem mit der sogenannten ersten kostenlosen Rechtsauskunft in jeder Notariatskanzlei und in den Rechtsanwaltskammern bedeutende Impulse gesetzt und haben damit auch zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit sind, dem Staatsbürger unmittelbar einen rascheren und wirksameren Rechtsschutz zuteil werden zu lassen.

Zum Schluß kommend, erlauben Sie mir noch folgende Feststellung: Meine Damen und Herren! Wir von der Österreichischen Volkspartei bekennen uns nach wie vor zum Leitsatz: „Weniger Staat, mehr privat“. Dabei möchte ich keineswegs — bitte mich nicht mißzuverstehen — eine Verstaatlichtendebatte hier heraufbeschwören; schon gar nicht möchte ich den hervorragenden Geist der Zusammenarbeit des Justizministeriums mit den Kammern — Rechtsanwaltskammer, insbesondere mit der Notariatskammer — stören. Ich meine vielmehr, daß wir uns für eine weitere Stärkung sowohl der freiberuflichen Organisationen als auch der Existenz der einzelnen Freiberufler einsetzen sollten.

Meine Damen und Herren! Der Staat ist mit seinen übernommenen oder anders gesagt: mit all seinen ihm übertragenen mannigfaltigen Aufgaben bei weitem überlastet. Wir wissen: Der Bundeshaushalt kann die vielen Aufgaben der Verwaltung kaum mehr finanzieren. Der Bund beziehungsweise sein Vertreter, der Finanzminister, fordert Gehaltsstopp, Aufnahmestopp, Entfall der Überstunden einerseits, auf der anderen Seite hören wir lautes Stöhnen der Beamenschaft, der Amtsträger, der Bediensteten in der Verwaltung wegen Arbeitsüberlastung beziehungsweise wegen des kaum zu bewältigenden Arbeitsanfalles.

Ich weiß schon, es ist ein sehr behutsames Vorgehen in dieser politisch sehr sensiblen Frage notwendig, aber man kann sich prinzipiell bei sorgfältiger Abwägung aller Aspekte und Argumente dem aufgeworfenen Gedanken der vermehrten Bedeutung der freien Berufe doch nicht ganz verschließen. Erzielen möchte ich damit insbesondere auch das Erreichen der vollen Chancengleichheit aller Bürger bei der Rechtsdurchsetzung und Rechtsverwirklichung durch die juristische Nahversorgung der freien Rechtsberufe unter sozialen, menschlichen Verhältnissen, eben durch den vertrauten und befugten Rechtsfreund.

Meine Damen und Herren! Meine Fraktion wird dem vorliegenden Beschluß gerne die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)* 16.39

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Wabl. Ich erteile es ihm.

16.40

Bundesrat Dr. Wabl (SPÖ, Steiermark): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte an die Schlußbemerkungen meines

Dr. Wabl

Vorredners anschließen. Der Gesetzesbeschluß ist ja an sich unumstritten. Daß das Burgenland und Niederösterreich eine Kammer für die Anwälte haben sollten, dem wird sich, glaube ich, niemand verschließen; es war sicherlich höchste Zeit.

Ich möchte aber schon ein bißchen eingehen auf das, was mein Vorredner über die Bedeutung der privaten Rechtsfreunde und über das Wort „weniger Staat, mehr privat“, gesagt hat, wobei ich mich davor hüten möchte, jetzt meinen Berufsstand zu verteidigen oder hier Konfrontationen herbeizuführen.

Ich möchte auf ein Phänomen aufmerksam machen, das ich schon einmal hier angesprochen habe und mit dem die Bevölkerung sehr wohl konfrontiert ist.

Es sind zwei Dinge, die heute das Verhältnis zwischen dem privaten Rechtsfreund und der Bevölkerung belasten. Die eine Seite ist die Kostenentwicklung, die Frage, wieviel es mich kostet, wenn ich heute zu einem Rechtsanwalt gehe. Hier haben wir das Manko, daß es unser Tarifsystem dem Anwalt gar nicht möglich macht, schon von vornherein dem Betroffenen zu sagen, wieviel der Rechtsstreit kosten wird. Das hängt davon ab, wie viele Verhandlungen sein werden, in welche Instanzen der Prozeß geht. Hier, glaube ich, sollte man doch Lösungen überlegen, die vielleicht mehr Klarheit schaffen.

Mir ist schon klar, daß natürlich ein Rechtsanwalt, der sein Büro hat, der seine fixen Kosten hat, im Sinne unserer Lebensgewohnheiten und des Geistes dieser Zeit auch bemüht ist, möglichst gut, möglichst viel zu verdienen.

Auf der anderen Seite steht der Klient, der daran interessiert ist, daß der Prozeß möglichst wenig kostet, weil er gezwungen ist, von seinem manchmal bescheidenem Einkommen die Rechtsanwaltskosten zu bezahlen. Wenn man dann manchmal Kostennoten betrachtet, bei denen die effektive Arbeit nicht ganz im Einklang steht mit dem Geldbetrag, der am Schluß aufscheint, sieht man, daß hier sicherlich einiges reformbedürftig ist.

Ich habe vor kurzem mit Leuten gesprochen, die erzählt haben, daß ein Verfahren beim Sozialgericht — jetzt, wo es um die Schwächsten unserer Gesellschaft, die Pensionisten oder jene, die gekündigt worden sind, geht —, eine Klage, die rechtlich oft sehr einfach ist, beim Sozialgericht mit zwei Ver-

handlungen, 8 000 S bis 10 000 S kostet. Da muß man schon fragen, wo hier der Sinn ist, daß man sagt: weniger Staat, mehr privat.

Da ist mir doch lieber, die Bevölkerung hat mehr Vertrauen in den Richter, der seine Aufgabe, Rechtsschutz oder Rechtsauskunft zu gewähren, intensiv wahrnimmt. Bei Gericht kostet ihn das fast nichts. Da wird eine Protokollklage aufgenommen, dann kann der Betreffende unvertreten beim Schiedsgericht oder beim Sozialgericht auftreten.

Ich habe vor kurzem einen Fall erlebt, wo sich ein Ehepaar auseinandergeliebt hat und die Gattin einen Rechtsanwalt genommen hat. Der hat gespürt, daß da sehr viel Vermögen vorhanden ist: eine Gastwirtschaft und eine Landwirtschaft. Da ist dann das übliche Zeremoniell in Gang gesetzt worden, das heißt, einmal ein Antrag auf abgesonderten Wohnsitz, der heute schon sehr veraltet ist.

Der Richter hat sich bemüht, bei der ersten Besprechung zwischen den Eheleuten, wo es darum geht, daß die beiden sich wieder verstehen oder in Frieden auseinandergehen, zu einer Entscheidung zu kommen. Nichts ist schlimmer, als daß sie prozessieren und am Schluß vielleicht noch ihr Vermögen verlieren, weil der Prozeß sehr lange dauert. Der Richter hat versucht, die beiden zu einer Lösung zu bringen. Der Anwalt hat aber gesagt: Wir reden heute nur über das eine, das nächste Mal kommt der nächste Verfahrensschritt.

So wird das Vertrauen nicht gestärkt. Ich sage das, obwohl ich hier nicht verallgemeinern will. Ich verkenne nicht die Bedeutung des Rechtsanwaltes und des Notars, aber hier sollte man wirklich die kollidierenden Interessen unter einen Hut bringen.

Das zweite, das mir wichtig erscheint, ist, daß die Rechtsanwälte und wir Juristen überhaupt wieder eine verständlichere Sprache sprechen und auch schreiben. Wenn man die Klagen, die da formuliert werden, aber auch manchmal die Urteile von uns Richtern anschaut, dann muß man oft sagen, wenn das in russischer Sprache geschrieben wäre, würden es die Leute genausogut verstehen, weil sie nicht mehr in der Lage sind, das Juristendeutsch zu verstehen.

Hier müßten wir Juristen uns alle bemühen, vor Gericht verstärkt jene Sprache zu verwenden, die auch die Menschen draußen verstehen, damit eben das Vertrauen weiter gestärkt wird. Ich weiß, daß man dort nicht so

21170

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Dr. Wabl

redet wie auf der Straße, aber man sollte dort doch eine entsprechend verständliche Sprache sprechen, damit es nicht passiert, daß dort ein Richter und zwei Anwälte einander überbieten mit einem Paragraphendeutsch, bei dem der Betroffene, um den es eigentlich geht, überhaupt nicht versteht, worum es geht, weil er vor lauter Juristendeutsch gar nicht den Kern der Sache erkennt.

Ich glaube wirklich, Herr Dr. Linzer, es geht Ihnen oft auch so, wenn Sie die Vertragsformulierungen anschauen: Wenn man sie durchliest, muß man sagen, da ist uns vielleicht ein bisserl die Sensibilität für die Sprache der Bevölkerung abhanden gekommen.

Es geht ja uns Richtern auch so. Wenn man heute Urteile des Obersten Gerichtshofes liest — ich muß zugeben, ich lese sie kaum mehr, weil ich sie nicht verstehe; ich kann das nicht lesen, das gebe ich ganz offen zu —, stellt man fest, daß sie sehr kompliziert, sehr geschraubt, fein verschlüsselt und mit tausend Wendungen versehen sind, die selbst gutgesinnte Juristen, die noch ein bisserl auf dem Boden der Wirklichkeit stehen, nicht mehr verstehen. Ich würde mir wirklich oft wünschen, daß sich das ändert.

Es ist ja auch bei einem Prozeß so: Je höher hinauf die Entscheidung kommt — das geht also bis zum Obersten Gerichtshof —, desto weniger verständlich ist sie. Umgekehrt ist der Justizminister dann wieder bemüht, so zu schreiben, daß die Leute das auch verstehen. Zumindest der Minister bemüht sich; die Ministerialräte und die Sektionschefs verwenden manchmal auch schon ein bißchen das Juristendeutsch, dem wir alle hin und wieder ein bißchen verhaftet sind.

Da würde ich mir eine Änderung wünschen. Darin kann ich Ihnen zustimmen, Herr Kollege Linzer: Reden wir Juristen wieder mehr so, daß uns die Leute draußen verstehen! Dann haben sie auch wieder mehr Vertrauen zu uns und kommen auch zu uns. Zu dem Anwalt und zu dem Richter, der steirisch versteht und spricht, kommen die Leute auch. Wer dort 20 Paragraphen herunter sagt, die niemand versteht, wird wahrscheinlich kein Geschäft machen.

Bemühen wir uns auch, möglichst kostengünstig zu arbeiten, damit sich die Leute den Rechtsbeistand, den sie oft dringend brauchen, auch leisten können. — Danke. (*Allgemeiner Beifall.*) ^{16.47}

Vorsitzende: Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister.

^{16.47}

Bundesminister für Justiz Dr. **Foregger:** Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Legislativbeamter komme ich seit mehr als 30 Jahren in die gesetzgebenden Körperschaften und habe hier viele Stunden auf den Bänken der Beamten zugebracht. Seit ich Justizminister bin, bin ich ein paarmal schon hier gesessen, ohne das Wort zu ergreifen.

Ich möchte die Gelegenheit, daß ich das erste Mal zum Hohen Bundesrat spreche, nutzen, dem Hohen Bundesrat, der zweiten Kammer unserer Republik, meinen besonderen Respekt auszudrücken.

Hoher Bundesrat! Die in Rede stehende Vorlage — Schaffung eigener Rechtsanwaltskammern für Niederösterreich und das Burgenland und deren Loslösung von der gemeinsamen Kammer in Wien — und die beiden weiteren Vorlagen sind zwar Initiativanträge, die aber von den antragstellenden Abgeordneten im allerengsten Einvernehmen mit dem Justizministerium erstellt worden sind. Wir bekennen uns also mit Freude zu diesen gemeinsamen Werken.

Ich komme hier zur ersten Vorlage. Ich glaube, es entspricht einem Gebot des Föderalismus, wie wir ihn heute verstehen, daß in dem großen Bundesland Niederösterreich und in dem kleinen Bundesland Burgenland eigene Rechtsanwaltskammern bestehen.

Ich habe meine Justizpraxis noch in einer Zeit begonnen, in der es kein eigenes Landesgericht im Burgenland gegeben hat und eine Zweigstelle der Wiener Gerichtshöfe auch für das Burgenland zuständig war; es gab auch noch keine eigene Staatsanwaltschaft.

Wir haben mit fortschreitender Vermehrung unserer wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten schon vor sehr langer Zeit eigene Gerichtseinheiten auf der Stufe der Gerichtshöfe erster Instanz im Burgenland geschaffen. In Niederösterreich gab es das schon traditionell.

Es war seit langem kein hinreichender Grund mehr, daß just die anwaltschaftliche Organisation noch immer eine gemeinsame ist, so gut — das möchte ich hier besonders betonen — die gemeinsame Kammer die Interessen aller Standesgenossen wahrgenommen hat.

Bundesminister für Justiz Dr. Foregger

Die Meinungsbildung dauerte hier einige Zeit. In Niederösterreich war man schon viel früher der Meinung, eine eigene Kammer sollte errichtet werden. Aber in Niederösterreich gibt es beträchtlich mehr Rechtsanwälte als im Burgenland; die wenigen burgenländischen Anwälte sahen auch die Schwierigkeiten, die auf sie zukommen.

In der Tat ist die Errichtung einer eigenen Kammer für das kleine Burgenland und die wenigen Anwälte dort ein Opfer. Beinahe jeder Rechtsanwalt muß eine Funktion in dieser Kammer haben. Das alles zusammen ermöglicht es, nur unter Aufbietung aller dafür vorgesehenen und einzusetzenden Kräfte und mit einem gewissen Idealismus die Kammerorganisationen auch im kleinen Burgenland einzurichten. Dieses Opfer wird aber von den Anwälten sehr gerne gebracht, und ich stelle bei dieser Gelegenheit mit Befriedigung fest, daß selbstverständlich auch die weitaus überwiegende Zahl der im Burgenland ansässigen Rechtsanwälte die Einrichtung einer eigenen Kammer bejaht.

Ich möchte jeweils einen Satz den beiden anderen Vorlagen widmen. Es ist ja schon vieles von meinen Herren Vorrednern gesagt worden.

Das Notariatsprüfungsgesetz setzt nunmehr eine neue Prüfungsordnung für die Notare in Anlehnung an das im Vorjahr in Kraft getretene Rechtsanwaltsprüfungsgesetz fest. Diese Prüfungsordnung für Notare ist auf der Höhe der Zeit und tritt an die Stelle mehr summarischer alter Vorschriften. Wir müssen das bejahen.

Das Prüfungs-Anrechnungsgesetz ermöglicht — auch das wurde heute schon hier erwähnt — eine gewisse Durchlässigkeit der traditionellen, der klassischen juristischen Berufe. Es ist nicht mehr so, daß man, wenn man sich in jungen Jahren für einen Zweig entschieden hat, dabei bleiben muß, obwohl man im Laufe seines Berufslebens vielleicht lieber anderswohin wechselte. Und es wird jungen Leuten mit Ambitionen möglich sein, alle diese Prüfungen abzulegen und ihre beruflichen Chancen dadurch zu erweitern.

Wenn ich noch ganz kurz zu dem, was Herr Bundesrat Dr. Wabl zuletzt gesagt hat, Stellung nehmen darf: Er hat mir sehr aus der Seele gesprochen. Ich bin immer geradezu als „Wanderprediger“ für ein verständliches Juristendeutsch — denn das Juristendeutsch ist nicht immer ein Juristendeutsch — eingetreten. Ich meine, daß wir es den Leuten, die auf uns angewiesen sind, schuldig sind, so zu

sprechen, so zu schreiben, daß man uns versteht. Ich begrüße daher sehr diesen Appell des Herrn Kollegen Dr. Wabl. Man kann nicht oft genug diese Forderung aufstellen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit. *(Allgemeiner Beifall.)* 16.53

Vorsitzende: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz — BARG) (3340 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum Punkt 18 der Tagesordnung: Bundesgesetz über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz — BARG).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Dr. Wabl, um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Wabl:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß eines Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes soll die Durchlässigkeit zwischen den sogenannten klassischen Juristenberufen erleichtern. Er sieht daher vor, daß deren Berufsprüfungen im wesentlichen wechselseitig anrechenbar sind und nur noch eine Ergänzungsprüfung über Prüfungsgegenstände, die für den jeweils anderen Berufsstand spezifisch sind, abzulegen ist. Dies gilt für alle Notariats-, Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfungen, die nach den im Zeitpunkt ihrer Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden wurden.

An den allgemeinen Berufsvoraussetzungen wird durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß nichts geändert. Vor der Ernennung zum Richter oder Notar beziehungsweise der

Dr. Wabl

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte müssen daher insbesondere die nach den jeweiligen Berufsvorschriften erforderlichen Praxiszeiten zurückgelegt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsanwälte (Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz — BARG) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Notariatsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung des Notariats getroffen werden (Notariatsprüfungsgesetz — NPG) (3341 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir kommen nun zum 19. Punkt der Tagesordnung: Notariatsprüfungsgesetz.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Dr. Wabl.

Berichterstatter Dr. Wabl: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß eines Notariatsprüfungsgesetzes, der weitestgehend dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, nachgebildet ist und von diesem nur insoweit Abweichungen enthält, als sie für die Ausbildung zum Notar und die Ausübung dieses Berufs im besonderen erforderlich oder durch die zum Teil unterschiedliche Stellung der Notariatskandidaten und der

Rechtsanwaltsanwärter bedingt sind, soll Klarheit über die künftige Gestaltung auch der Notariatsprüfung schaffen und genügend Zeit für die Umstellung von der alten auf die neue Notariatsprüfung geben.

Die Übergangsfrist für die Ablegung der „alten“ Notariatsprüfung soll — wie dies auch beim Rechtsanwaltsprüfungsgesetz durch die Novelle BGBl. Nr. 163/1987 herbeigeführt wurde — ab der Kundmachung des Gesetzes annähernd jenem Zeitraum entsprechen, der bisher für die Zulassung zur Notariatsprüfung vorgesehen war, nämlich zwei Jahre. Ab dem 1. Jänner 1990 wird die Ablegung der Notariatsprüfung nur noch nach den neuen Prüfungsvorschriften möglich sein.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage ebenfalls in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Notariatsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung des Notariats getroffen werden (Notariatsprüfungsgesetz — NPG), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzende: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

20. Punkt: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Helga Hieden-Sommer, Maria Rauch-Kallat und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen (43/A sowie 3342 der Beilagen)

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Helga Hieden-

Vorsitzende

Sommer, Maria Rauch-Kallat und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Dr. Eleonore Hödl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Eleonore Hödl: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Der Sozialausschuß hat den gegenständlichen Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und über Antrag des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gemäß § 66 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird eine parlamentarische Enquete abgehalten; hinsichtlich des Termines, des Gegenstandes, der Tagesordnung und des Teilnehmerkreises wird folgendes beschlossen:

Termin: Freitag, 20. November 1987, Beginn 9.30 Uhr.

Gegenstand: Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen.

Tagesordnung:**I. Referate**

1. Staatssekretärin Johanna Dohnal: Weiblicher Lebenszusammenhang und Einkommenssituation von Frauen

2. Landtagsabgeordnete Universitätsdozentin Dr. Irene Dyk: Ausbildung als Voraussetzung für gleiche Chancen am Arbeitsmarkt

3. Dr. Rainer Münz: Männer- und Fraueneinkommen — der leider nicht kleine Unterschied

4. Dr. Brigitte Mlinek: Soziale Sicherheit im Alter — warum Frauen von Armut bedroht sind

5. Bundesministerin für Umwelt, Familie und Jugend Dr. Marilies Flemming: Arbeitswelt und Familie

II. Gemeinsame Diskussion über alle Referate

Der Teilnehmerkreis wurde über Vorschlag der parlamentarischen Klubs zusammengestellt. Ich bitte, diesen dem schriftlich aufliegenden Bericht entnehmen zu wollen.

Vorsitzende: Danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Bundesräte, die dem Antrag des Sozialausschusses auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete zum Thema „Einkommens- und Lebensverhältnisse von Frauen“ zustimmen, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**.

Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller ist somit **angenommen**.

21. Punkt: Wahl eines Vertreters Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates

Vorsitzende: Wir gelangen nun zum 21. Punkt der Tagesordnung: Wahl eines Vertreters Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates.

Bundesrat Dr. Friedrich Hoess hat sein Mandat als Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates zurückgelegt. Es ist daher eine Nachwahl erforderlich.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, Bundesrat Dkfm. Dr. Karl Pisec von der Länderkammer aus als Mitglied in die Parlamentarische Versammlung des Europarates zu entsenden.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Ich werde daher die Wahl durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Bundesräte, die dem bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist **Stimmeneinhelligkeit**. Der Wahlvorschlag ist somit **angenommen**.

21174

Bundesrat — 491. Sitzung — 23. Oktober 1987

Vorsitzende

Wir haben alle Punkte der Tagesordnung behandelt.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten beziehungsweise in der heutigen Sitzung insgesamt sieben Anfragen, nämlich die Anfragen 578/J bis 584/J eingebracht wurden.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird schriftlich erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der

19. November 1987, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 17. November, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 4 Minuten